

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Integrität des Sports

A. Problem und Ziel

Der Sport ist für die Gesellschaft von herausragender Bedeutung. Er stärkt das soziale Miteinander und steht für Fairness, Gesundheit und Bewegung. Der Sport gibt den Menschen die Möglichkeit, durch Anstrengung und Training ihre Leistungsgrenzen zu verschieben. Er lehrt sie, sich über Siege zu freuen und Niederlagen zu akzeptieren.

Dieser Wertigkeit entspricht es, dass im aktuellen Koalitionsvertrag die Schaffung weitergehender strafrechtlicher Regelungen beim Kampf gegen Doping und Spielmanipulationen vereinbart ist.

Doping und Spielmanipulationen zerstören den Sport, sie berauben ihn seiner Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion. Die schädigenden Auswirkungen des Dopings für die Gesundheit der Sportler verstärken dabei die Notwendigkeit, hier mit aller Entschiedenheit einzuschreiten.

Die Doping- und Manipulationsskandale der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Sport der Probleme allein nicht Herr wird. Es ist Aufgabe des Staates, zum Schutze der Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern sowie des sportlichen Wettbewerbs strafrechtliche Regelungen zu schaffen, die ein umfassendes und effektives Instrumentarium im Kampf gegen Doping und Spielmanipulationen bieten. Hierfür ist ein gesondertes Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports der richtige Regelungsort.

I. Doping

Mit Wirkung zum 1. November 2007 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport in Kraft. Ziel des Gesetzes war es vorrangig, die

kriminellen Netzwerke im Bereich des Handels mit und der Abgabe von Dopingsubstanzen stärker zu bekämpfen sowie den Besitz nicht geringer Mengen bestimmter zum Doping geeigneter Arzneimittel unter Strafe zu stellen, um damit wirksam der Verbreitung gefährlicher Dopingmittel entgegenzuwirken (Begründung BT-Drucksache 16/5526 S. 7). Die hierdurch geschaffene Rechtslage wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz - AMNOG) zum 1. Januar 2011 sowie durch das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften zum 13. August 2013 geringfügig ergänzt.

Die praktischen Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden mit dem aktuellen Dopingstrafrecht haben jedoch gezeigt, dass die derzeitigen dopingspezifischen Regelungen lückenhaft sind und ihrer Zielsetzung nicht gerecht werden. Um schlagkräftig gegen Dopingkriminalität vorgehen zu können, bedarf es der Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Strafvorschriften.

Insbesondere erreicht die derzeitige Rechtslage Doping im Spitzensport nicht. Es fehlt an Straftatbeständen, die die Athleten mit in die Strafverfolgung einbeziehen. Zudem bedarf es einer sportspezifischen Kronzeugenregelung, die kooperatives Verhalten belohnt. Der derzeitige Straftatbestand des Besitzes von Arzneimitteln oder Wirkstoffen in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport läuft hier zumeist ins Leere, da der Topathlet in aller Regel keine großen Mengen an Dopingmitteln vorrätig hat. Auch der allgemeine Betrugstatbestand weist bei seiner Anwendung auf dopingspezifische Sachverhalte deutliche Lücken auf. Nur mit einer Gesamtlösung aus Straftatbeständen, die den Sportler erfassen, und einer Kronzeugenregelung kann Doping im Spitzensport effektiv bekämpft werden.

Der Staat muss zudem verstärkt sein Augenmerk auf die gesundheitlichen Gefahren des Dopings richten. Die schädlichen Folgen des missbräuchlichen Dopingmittelkonsums sind enorm, werden jedoch gemeinhin unterschätzt. Die im Sport verwendeten Missbrauchsdosierungen anaboler Steroide überschreiten die körpereigene Produktion um das bis zu 120-fache (Andrew B. Parkinson / Nick A. Evans "Anabolic Androgenic Steroids: A Survey of 500 Users" 2006). Daraus resultieren gravierende Störungen der hormonellen Regulation, verbunden mit teilweise lebensbedrohlichen Nebenwirkungen, wie erhöhtem Herzinfarkttrisiko, Störungen des Fettstoffwechsels, Leberveränderungen oder Gynäkomastie (unnatürliches Brustwachstum). Diese medizinischen Risiken werden verstärkt durch die exzes-

sive Anwendung von oft ungeprüften, fehlerhaft deklarierten und häufig gefälschten Schwarzmarktpreparaten. Auch bei Anwendung verbotener Methoden wie dem Eigenblutdoping bestehen unter den Bedingungen, unter denen ein Missbrauch typischerweise stattfindet - vor allem durch insuffiziente Lagerung von Blutproben -, erhebliche Gesundheitsgefährdungen infolge erhöhter Thrombose- und Embolie-Risiken.

Der Staat muss gegen den illegalen Handel mit Dopingmitteln und -wirkstoffen mit allem Nachdruck vorgehen. Die Arbeit der Strafverfolger zeigt die erhebliche Dimension, die die Dopingkriminalität mittlerweile angenommen hat. Vergleichbar dem organisierten Rauschgifthandel werden große Mengen illegaler Präparate aus dem Ausland in die Bundesrepublik verschafft und über organisierte Vertriebswege und Händlerstrukturen mit Gewinnspannen bis zu tausend Prozent bis zum Endverbraucher weitervertrieben. Oft wird gezielt Anonymität geschaffen, indem Dopingmittel unter verschleierte Identitäten über Packstationen versendet werden, die hierzu ohne Wissen des Berechtigten unter Ausspähung zugehöriger Daten verwendet werden. Das Internet bietet unzählige Online-Shops, über die schnell und anonym Dopingmittel erworben werden können. In Untergrundlaboren werden unter bedenklichsten hygienischen Bedingungen Dopingmittel zusammengemischt, etikettiert und ebenfalls mit bis zu tausend Prozent Gewinn weiterverkauft. Bei Dopingmittelhändlern und Untergrundlaborbetreibern werden außerdem zunehmend Waffen jeglicher Art sichergestellt, was die erhebliche kriminelle Energie der Täter und das Wachsen einer organisiert kriminellen Struktur in diesem Bereich dokumentiert. Vor allem unter Bodybuildern und Kraftsportlern werden verbreitet ohne ärztliche Kontrolle enorme Mengen an Dopingmitteln konsumiert und die Substanzen nach Anleitungen aus dem Internet kombiniert. Auch immer mehr minderjährige Sportler nehmen Dopingmittel ein und setzen sich für einen vermeintlich perfekten Körper und eine vermeintlich perfekte Leistung über alle Warnungen hinweg. Dopingmittel werden in der Szene bedenkenlos weitergegeben, der eigene Konsum durch gewinnbringende Geschäfte mit Dopingmitteln und -wirkstoffen finanziert.

Der Kampf gegen Doping kann nur erfolgreich sein, wenn den Strafverfolgungsbehörden ein Instrumentarium zur Verfügung steht, das sämtliche Auswüchse der Dopingkriminalität erfasst und dabei auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Dopings in all seinen Facetten zugeschnitten ist.

II. Spielmanipulationen

Auch die Wett- und Manipulationsskandale der jüngeren Vergangenheit haben der Glaubwürdigkeit des Sports erheblichen Schaden zugefügt. Spielmanipulationen rütteln an den Grundfesten des sportlichen Wettkampfes, da Fairness und die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs seine Basis sind und der Sport hieraus erst seinen Reiz gewinnt.

Immer wieder werden Vorwürfe laut, dass Sportler oder Schiedsrichter gegen Bezahlung ihr Verhalten unter Hintanstellung des Wettkampfgedankens nicht an den Wettkampferfordernissen ausrichten, sondern an den Vorgaben eines Vorteilsgebers betreffend Verlauf und Ergebnis. Bereits durch die im Jahre 2005 und 2009 aufgedeckten Manipulationsfälle im Fußball wurde die erhebliche Dimension deutlich, die Wettbewerbsbeeinflussungen im Sport erreichen können. Zumeist stehen große Organisationen mit netzwerkartigen Strukturen hinter den Manipulationen.

Nach dem Wettskandal im Jahr 2005 hat der Sport erhöhte Anstrengungen unternommen, um mit Überwachungssystemen Manipulationsversuche aufzudecken und Manipulationen zu verhindern. Dennoch ist es nicht gelungen, die Auswüchse der Korruption effektiv einzudämmen. Nur dem Staat mit seinen strafprozessualen Befugnissen kann es gelingen, Spielmanipulationen aufzuklären und schlagkräftig zu verfolgen.

Das aktuelle Recht weist hier jedoch erhebliche Lücken auf. Der allgemeine Betrugstatbestand birgt in den relevanten Fallkonstellationen zahlreiche Probleme rechtlicher und tatsächlicher Art. Zu erwähnen ist zuvorderst die Schadensberechnung, die mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung war ("Quotenschaden"). Eine befriedigende und für die Praxis der Strafverfolgung handhabbare Lösung konnte bislang nicht gefunden werden. Auch wird eine strafrechtliche Verfolgung der das Spiel vor Ort Manipulierenden zumeist nur als Gehilfen dem Unrecht der Tatbegehungen nicht gerecht und führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Da zudem der überwiegende Teil der Wetten auf manipulierte Sportergebnisse im Ausland gesetzt werden, stoßen die Strafverfolgungsbehörden oft an ihre Grenzen. Die Rechtshilfe in Strafsachen ist hier oft ein stumpfes Schwert.

Nur ein Strafrecht, das die Manipulatoren auf dem Spielfeld als Täter erfasst, kann Spielmanipulationen effektiv bekämpfen.

III. Gesamtkonzept

Sowohl Doping als auch Spielmanipulationen sind ein Angriff auf die Integrität des Sports. Sie im Wege eines Gesamtkonzepts zu bekämpfen, muss Ziel staatlichen Handelns sein. Der richtige Weg hierfür ist ein gesetzliches Regelwerk, das die Straftatbestände bündelt und den faktischen Besonderheiten des Sports Rechnung trägt.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird den Strafverfolgungsbehörden ein gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das zum Schutze der Gesundheit und des sportlichen Wettkampfs eine effektive und schlagkräftige Verfolgung von Doping und Korruption im Sport gewährleistet.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- uneingeschränkte Strafbarkeit jeglichen Besitzes von Dopingmitteln und Dopingwirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport;
- Schaffung eines Straftatbestandes des Dopingbetrugs, der auch Doping außerhalb des Wettkampfs erfasst, wenn der Täter handelt, um sich hierdurch im Wettkampf einen unlauteren Vorteil zu verschaffen;
- umfassende Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe sowie gegen den Erwerb und das Sichverschaffen von Dopingmitteln oder Dopingwirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport;
- klar formulierte Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden ohne Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen;
- Auflistung der strafbewehrten Stoffe und Methoden in einer zusammenfassenden Anlage zum Gesetz;
- Erhöhung des Strafrahmens für Dopingvergehen auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren;
- Einführung von Verbrechenstatbeständen mit differenzierten Mindeststrafdrohungen;
- Schaffung von Straftatbeständen des Bestechlichkeit und Bestechung im Sport;

- Einführung einer sportspezifischen Kronzeugenregelung;
- Erweiterung der Vorschriften für Einziehung und erweiterten Verfall;
- Erweiterung der Katalogtaten für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung;
- Erweiterung des Vortatenkatalogs für Geldwäsche.

C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes, der jedoch aus den in Abschnitt A genannten Gründen nicht befriedigt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

I. Bund

Für den Bund entstehen weder Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand noch nennenswerter Aufwand beim Vollzug.

II. Länder und Kommunen

Für die Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand. Die Schaffung neuer Strafbarkeiten und die Ermöglichung bestimmter Ermittlungsmethoden wird zu einem Mehraufwand bei der Strafjustiz und der Polizei führen, der allerdings nicht sicher abgeschätzt werden kann.

III. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Sportschutzgesetz (SportSG)

§ 1 Definitionen

- (1) Als Dopingmittel und -wirkstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, sofern nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (2) Als Dopingmethoden im Sinne dieses Gesetzes gelten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Methoden.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe und Methoden in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen, die zu Dopingzwecken im Sport geeignet sind und deren Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gesundheitsgefährdend ist. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Stoffe und Methoden aus der Anlage zu diesem Gesetz gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (4) Als Trainer im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, die für den Trainingsablauf, die Aufstellung, die Anleitung oder die Strategie bei einem sportlichen Wettkampf zuständig ist.
- (5) Als Schiedsrichter im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, die in einem sportlichen Wettkampf dafür zuständig ist, den Regeln des Wettkampfs unmittelbar Geltung zu verschaffen.

§ 2 Unerlaubter Verkehr mit Dopingmitteln und Dopingwirkstoffen, Anwendung von Dopingmethoden

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. mit Dopingmitteln oder Dopingwirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, in den Verkehr bringt, herstellt, einführt, ausführt, veräußert, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
 2. Dopingmittel oder Dopingwirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport verschreibt, bei anderen anwendet oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
 3. einem anderen eine Gelegenheit verschafft oder gewährt, um Dopingmittel oder Dopingwirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport zu erwerben oder mit diesen durch Abgabe an einen anderen Handel zu treiben, sie in Verkehr zu bringen oder zu veräußern, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum Verbrauch von Dopingmitteln oder Dopingwirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport verleitet oder
 4. Dopingmittel oder Dopingwirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport besitzt,
- sofern ein Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
1. eine Dopingmethode zu Dopingzwecken im Sport bei einem anderen anwendet oder
 2. einen anderen dazu verleitet, dass er eine Dopingmethode zu Dopingzwecken im Sport an sich anwenden lässt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und des Absatzes 2 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 oder in Absatz 2 bezeichneten Handlungen
1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 2. einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder
 3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten zusammengeschlossen hat oder
 2. als Person über 21 Jahre zu Dopingzwecken im Sport durch Abgabe an eine Person unter 18 Jahren mit Dopingmitteln oder Dopingwirkstoffen Handel treibt, sie in Verkehr bringt oder veräußert, sie einer Person unter 18 Jahren verschreibt, bei ihr anwendet oder sie ihr zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder eine Person unter 18 Jahren zum Verbrauch von Dopingmitteln oder Dopingwirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport verleitet oder in den Fällen des Absatzes 2 gegenüber einer Person unter 18 Jahren handelt.
- (6) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer
1. zu Dopingzwecken im Sport durch Abgabe an eine andere Person mit Dopingmitteln oder Dopingwirkstoffen Handel treibt, sie in Verkehr bringt oder sie veräußert, sie einer anderen Person verschreibt, bei ihr anwendet oder ihr zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder eine andere Person zum Verbrauch von Dopingmitteln oder Dopingwirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport verleitet und dadurch leichtfertig den Tod der Person verursacht. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen

des Absatzes 2 eine Dopingmethode zu Dopingzwecken im Sport bei einer anderen Person anwendet oder die Person dazu verleitet, dass sie eine solche Dopingmethode an sich vornehmen lässt, und dadurch leichtfertig den Tod der Person verursacht oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten zusammengeschlossen hat, und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.
- (7) In minder schweren Fällen der Absätze 5 und 6 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (8) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 3 Dopingbetrug

- (1) Wer als Mitglied eines nationalen Sportkaders, einer Mannschaft einer nationalen Liga oder einer Nationalmannschaft oder wer als Person, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielt, an einem Wettkampf des organisierten Sports teilnimmt und dabei ein Dopingmittel oder eines seiner Metabolite oder Marker zu Dopingzwecken im Sport im Körper hat oder unter Anwendung einer Dopingmethode zu Dopingzwecken im Sport an einem Wettkampf des organisierten Sports teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied eines nationalen Sportkaders, einer Mannschaft einer nationalen Liga oder einer Nationalmannschaft oder wer als Person, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielt, außerhalb des Wettkampfs zu Dopingzwecken im Sport Dopingmittel im Sinne der Ziffern A) I. bis VI. der Anlage zu diesem Gesetz oder eine Dopingmethode an sich anwendet oder an sich anwenden lässt, um sich hierdurch in einem Wettkampf des organisierten Sports einen un-

lauteren Vorteil zu verschaffen, wenn nicht bereits eine Strafbarkeit nach Absatz 1 gegeben ist.

- (3) Als nationaler Sportkader, Mannschaft einer nationalen Liga oder Nationalmannschaft im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch solche des Auslands.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen in einem Wettkampf des organisierten Sports im Ausland.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.
- (6) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. sich die Tat auf einen Vermögensvorteil großen Ausmaßes bezieht oder
 2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach §§ 2 oder 3 zusammengeschlossen hat.

§ 4 Bestechlichkeit und Bestechung im Sport

- (1) Wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er als Sportler, Trainer eines Sportlers oder Schiedsrichter in einem Wettkampf des organisierten Sports, an dem Mitglieder eines nationalen Sportkaders, einer Mannschaft einer nationalen Liga oder einer Nationalmannschaft oder an dem Personen, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielen, teilnehmen, dessen Ergebnis oder Verlauf in unlauterer Weise beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem anderen einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er als Sportler, Trainer eines Sportlers oder Schiedsrichter in einem Wettkampf des organisierten Sports, an dem Mitglieder eines nationalen Sportkaders, einer Mannschaft einer nationalen Liga oder einer Nationalmannschaft oder an dem Personen, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielen, teilnehmen, dessen Ergebnis oder Verlauf in unlauterer Weise beeinflusst.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen in einem Wettkampf des organisierten Sports im Ausland.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
 2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten zusammengeschlossen hat.

§ 5 Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach den §§ 2 bis 4, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach §§ 2 Absatz 4 bis 6, 3 Absatz 6, 4 Absatz 4, die mit seiner Tat

im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 6 Erweiterter Verfall und Einziehung

- (1) § 73d des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden in den Fällen des § 2 Absatz 5 und 6, des § 3 unter den in § 3 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen und des § 4 unter den in § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 2 bis 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

§ 100a Absatz 2 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden die Wörter

"aus dem Arzneimittelgesetz:

Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen"

durch die Wörter

"aus dem Sportschutzgesetz:

a) Straftaten nach § 2 Absatz 5 und 6,

- b) Straftaten nach § 3 unter den in § 3 Absatz 6 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- c) Straftaten nach § 4 unter den in § 4 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,"

ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern "§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" die Wörter ", § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Sportschutzgesetzes" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird aufgehoben.
2. In § 73 Absatz 4 Satz 3 werden die Angaben "6a," und "2a, 2b," gestrichen.
3. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummern 2a und 2b werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird Absatz 3 Satz 2 Nummer 2.
4. In § 98a werden die Wörter "des § 95 Abs. 1 Nr. 2a sowie" gestrichen.

Artikel 5
Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zum Sportschutzgesetz)

A) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

I. Nicht zugelassene Stoffe

Pharmakologisch wirksame Stoffe, die in den folgenden Abschnitten der Anlage nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (insbesondere Arzneimittel in der präklinischen und klinischen Entwicklung bzw. Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung von Tieren zugelassene Stoffe).

II. Anabole Stoffe

1. Anabol-androgene Steroide (AAS):

a. Exogene AAS:

1-Androstendiol (5- α -Androst-1-en-3- β , 17- β -diol); 1-Androstendion (5- α -Androst-1-en-3,17-dion); Bolandiol (Estr-4-en-3- β ,17- β -diol); Bolasteron; Boldenon; Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17- α -ol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17- β -hydroxy-17- α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); Desoxymethyltestosteron (17- α -Methyl-5- α -androst-2-en-17- β -ol); Drostanolon; Ethylestrenol (19-Nor-pregna-4-en-17 α -ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17 α -Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5- α -androstan-17 β -ol); Gestrinon; 4-Hydroxytestosteron (4,17- β -dihydroxyandrost-4-en-3-on); Mestanolon; Mesterolon; Metandienon (17- β -Hydroxy-17- α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); Metenolon; Methandriol; Methasteron (17 β -Hydroxy-

2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on); Methyldienolon (17-beta-Hydroxy-17-alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); Methyl-1-testosteron (17-beta-Hydroxy-17-alpha-methyl-5-alpha-androst-1-en-3-on); Methylnortestosteron (17-beta-Hydroxy-17-alpha-methylestr-4-en-3-on); Methyltestosteron; Metribolon (Methyltrienolon, 17-beta-Hydroxy-17-alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); Miboleron; Nandrolon; 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion); Norbolethon; Norclostebol; Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prostanazol (17beta-[(Tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan); Quinbolon; Stanazolol; Stenbolon; 1-Testosteron (17-Beta-hydroxy-5-alpha-androst-1-en-3-on); Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on); Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on)

und andere strukturverwandte Steroide mit nachgewiesener anabol-androgener Wirkung

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt 1a. aufgeführten Stoffe.

b. Endogene AAS:

Androstendiol (Androst-5-en-3-beta,17-beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Dihydrotestosteron (17-beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on); Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on); Testosteron und ihre Metaboliten und Isomere, darunter unter anderem 5-alpha-Androstan-3-alpha,17-alpha-diol; 5-alpha-Androstan-3-alpha,17-beta-diol; 5-alpha-Androstan-3-beta,17-alpha-diol; 5-alpha-Androstan-3-beta,17-beta-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-4-en-3-beta,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-5-en-3-beta,17-alpha-diol; 4-Androstendiol (Androst-4-en-3-beta,17-beta-diol); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); Epidihydrotestosteron; Epitestosteron; Etiocholanolon; 3alpha-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on; 3-beta-

Hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 7-alpha-Hydroxy-DHEA; 7-beta-Hydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt 1b. aufgeführten Stoffe.

2. Andere anabole Stoffe:

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs), Tibolon, Zeranol, Zilpaterol

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt 2. aufgeführten Stoffe.

III. Peptidhormone und Wachstumsfaktoren

Folgende Stoffe und ihre Releasingfaktoren:

1. Erythropoese-stimulierende Stoffe [insbesondere Erythropoetin (EPO), Darbepoetin (dEPO), Hypoxieinduzierbarer-Faktor (HIF)-Stabilisatoren, Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetinbeta (CERA – Continuous Erythropoiesis Receptor Activator), Peginesatide (Hematide)],
2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH),
3. Corticotropine,
4. Wachstumshormon (GH), insulinähnlicher Wachstumsfaktor-1 (IGF-1), Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs), Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs), Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF) sowie vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF)

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt III. aufgeführten Stoffe.

IV. Beta-2-Agonisten

Alle Beta-2-Agonisten

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt IV. aufgeführten Stoffe.

V. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer, insbesondere Aminogluthetimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton,
2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs), insbesondere Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen,
3. Folgende andere antiestrogene Stoffe: Clomifen, Cyclofenil, Fulvestrant,
4. Stoffe, welche die Myostatinfunktion(en) verändern, insbesondere Myostatinhemmer,
5. Stoffwechselmodulatoren:
 - a) Insuline
 - b) PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten (zum Beispiel GW 1516) und AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Achse-Agonisten (insbesondere AICAR)

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt V. aufgeführten Stoffe.

VI. Diuretika und andere Maskierungsmittel

Folgende Maskierungsmittel:

1. Diuretika, insbesondere Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (z.B. Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren, Vaptane (z.B. Tolvaptan)
mit Ausnahme von Drospirenon, Pamabrom und topisches Dorzolamid und Brinzolamid
2. Desmopressin,
3. Plasmaexpander (zum Beispiel Glycerol, Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol),
4. Probenecid

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt VI. aufgeführten Stoffe.

VII. Stimulanzien

Folgende Stimulanzien:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benfluorex, Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cathin, Cathinon und seine Analoga (insbesondere Mephedron, Methedron, alpha-Pyrrolidinovalerophenon), Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Epinephrin (Adrenalin), Etamivan, Etilamphetamin, Etilefrin, Famprofazon, Fenbutrazat, Fencamfamin, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Fonturacetam[4-Phenylpiracetam (Carpheon)], Furfenorex, Heptaminol, Hydroxyamphetamin (Parahydroxyamphetamin), Isomethepten, , Meclofenoxat, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin, p-Methylamphetamin, Methyldioxyamphetamin, Methyldioxymethamphetamin, Methylephed-

rin, Methylhexanamin (Dimethylpentylamin), Methylphenidat, Modafinil, Nicethamid, Norfenefrin, Norfenfluramin, Octopamin, Oxilofrin (Methylsymphefrin), Pemolin, Pentetrazol, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phenpromethamin, Phentermin, Prenylamin, Prolintan, Propylhexedrin, Pseudoephedrin, Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tenamphetamin (Methylendioxyamphetamin), Trimetazidin, Tuaminoheptan

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt VII. aufgeführten Stoffe.

VIII. Narkotika

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

IX. Cannabinoide

Natürliches (zum Beispiel Cannabis, Haschisch, Marihuana) oder synthetisches Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabinomimetika (zum Beispiel "Spice", JWH018, JWH073, HU-210).

X. Glucocorticosteroide

Alle Glucocorticosteroide

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt X. aufgeführten Stoffe.

B) Methoden im Sinne dieses Gesetzes sind:

I. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

1. Die Verabreichung oder Wiederezufuhr jeder Menge von autologem, allogem (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Efaproxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe aus Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte), außer ergänzender Sauerstoff.
3. Jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

II. Chemische und physikalische Manipulation

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen insbesondere der Austausch und/oder die Verfälschung (insbesondere mit Proteasen) von Urin.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden.

III. Gendoping

1. Die Übertragung von Nukleinsäure-Polymeren oder Nukleinsäure-Analoga.
2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Sport ist für die Gesellschaft von herausragender Bedeutung. Er stärkt das soziale Miteinander und steht für Fairness, Gesundheit und Bewegung. Der Sport gibt den Menschen die Möglichkeit, durch Anstrengung und Training ihre Leistungsgrenzen zu verschieben. Er lehrt sie, sich über Siege zu freuen und Niederlagen zu akzeptieren.

Dieser Wertigkeit entspricht es, dass im aktuellen Koalitionsvertrag die Schaffung weitergehender strafrechtlicher Regelungen beim Kampf gegen Doping und Spielmanipulationen vereinbart ist.

Doping und Spielmanipulationen zerstören den Sport, sie berauben ihn seiner Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion. Die schädigenden Auswirkungen des Dopings für die Gesundheit der Sportler verstärken dabei die Notwendigkeit, hier mit aller Entschiedenheit einzuschreiten.

Die Doping- und Manipulationsskandale der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Sport der Probleme allein nicht Herr wird. Es ist Aufgabe des Staates, zum Schutze der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler sowie des sportlichen Wettbewerbs strafrechtliche Regelungen zu schaffen, die ein umfassendes und effektives Instrumentarium im Kampf gegen Doping und Spielmanipulationen bieten. Hierfür ist ein gesondertes Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports der richtige Regelungsort.

I. Doping

Mit Wirkung zum 1. November 2007 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport in Kraft. Ziel des Gesetzes war es vorrangig, die kriminellen Netzwerke im Bereich des Handels mit und der Abgabe von Dopingsubstanzen stärker zu bekämpfen sowie den Besitz nicht geringer Mengen bestimmter zum Doping geeigneter Arzneimittel unter Strafe zu stellen, um damit

wirksam der Verbreitung gefährlicher Dopingmittel entgegenzuwirken (Begründung BT-Drucksache 16/5526 S. 7). Die hierdurch geschaffene Rechtslage wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz - AMNOG) zum 1. Januar 2011 sowie durch das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften zum 13. August 2013 geringfügig ergänzt.

Die praktischen Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden mit dem aktuellen Dopingstrafrecht haben jedoch gezeigt, dass die derzeitigen dopingspezifischen Regelungen lückenhaft sind und ihrer Zielsetzung nicht gerecht werden. Um schlagkräftig gegen Dopingkriminalität vorgehen zu können, bedarf es der Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Strafvorschriften. Insbesondere erreicht die derzeitige Rechtslage Doping im Spitzensport nicht.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorrangig ein Instrumentarium geschaffen, das eine effektive Strafverfolgung gegen Doping im Spitzensport ermöglicht. Hierzu gehören insbesondere Straftatbestände, die auch die Athleten mit in die Strafbarkeit einbeziehen:

Das ist zum einen eine uneingeschränkte Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln und -wirkstoffen. Der Topathlet hat in aller Regel keine großen Mengen an Dopingmitteln vorrätig. Er ist an ein professionelles Netzwerk von Ärzten, Therapeuten und Trainern angebunden und bedarf keiner Lagerhaltung. Zudem wird im Spitzensport angesichts der drohenden Dopingkontrollen sehr ausgeklügelt und gering dosiert gedopt. Nur wenn die Besitzstrafbarkeit ohne mengenmäßige Einschränkung greift, kann angemessen auf die Besitzfälle im Profisport mit Strafverfolgung reagiert werden. Im Übrigen trägt nur die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit den gesundheitlichen Gefahren von Dopingmitteln hinreichend Rechnung. Jedem Besitz, dient er auch nur dem Eigenkonsum, ist die Gefahr der Weitergabe an Dritte und damit der Verbreitung immanent. Der Besitz ist daher ohne Einschränkungen als eigenständiges Unrecht unter Strafe zu stellen.

Zum anderen sieht der Gesetzentwurf einen umfassenden Straftatbestand des Dopingbetrugs vor. Dessen Anwendungsbereich hängt nicht - wie in früheren Vorschlägen - davon ab, ob ein Athlet um seines Vermögensvorteils wegen an einem Wettkampf teilnimmt oder ob es sich bei ihm um einen Berufssportler handelt, da sonst ein großer Teil der Spitzensportler bis hin zu ganzen Wettkämpfen nicht

erfasst würden, was mehr oder weniger zufällige, jedenfalls aber unbefriedigende Ergebnisse zur Folge hätte. Daher erstreckt sich der Tatbestand auf die Athleten, die Sport leistungs- und wettkampforientiert auf höchstem Niveau betreiben. Das sind in den Individualsportarten die Mitglieder nationaler Sportkader (in Deutschland der Förderkader der Bundessportverbände), in den Mannschaftssportarten die Spieler der Mannschaften nationaler Ligen (in Deutschland der Bundesligen) sowie übergreifend die Mitglieder der Nationalmannschaften. Ergänzend erfasst der Tatbestand die Sportler, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielen.

Die Organisation des Spitzensports in Kader und Ligen ist im In- und Ausland vergleichbar. Der Tatbestand erfasst Athleten unabhängig davon, ob sie in in- oder ausländischen organisatorischen Strukturen der genannten Art ihren Sport betreiben.

Der Tatbestand des Dopingbetrugs stellt zum einen auf die gedopte Wettkampfteilnahme ab, erstreckt sich darüber hinaus aber auch auf das Doping außerhalb des Wettkampfs, wenn es mit der Zweckbestimmung erfolgt, in einem Wettkampf durch das Doping einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Diese Ausdehnung ist unerlässlich, um den Realitäten des Dopings im Spitzensport gerecht zu werden. Sie vermeidet zudem Zufälligkeiten bei der Frage der Strafbarkeit, die davon abhängen, wann ein Athlet ein Dopingmittel vor dem Wettkampf absetzt. Mit diesem Straftatbestand können auch Fälle erfasst werden, in denen die gedopte Teilnahme an einem Wettkampf im Ausland mangels Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 3 ff. StGB nicht dem deutschen Strafrecht unterliegt, in denen jedoch in der Wettkampfvorbereitung im Inland Doping angewendet wurde.

Abgerundet wird das Instrumentarium zur Bekämpfung des Dopings im Spitzensport durch eine sportspezifische Kronzeugenregelung, die kooperatives Verhalten honoriert. Doping im Topsport findet hinter einer Mauer des Schweigens statt. Die Kronzeugenregelung wird Ermittlungen in der abgeschotteten Szene erleichtern und Aufklärungserfolge fördern.

Weiteres zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, die dem Schutze der Gesundheit dienenden Straftatbestände auszubauen und umfassende Strafvorschriften gegen den Umgang mit Dopingmitteln und -wirkstoffen zu schaffen. Vorrangiges Ziel ist es dabei, den illegalen Handel mit Dopingmitteln und -wirkstoffen einzudämmen. Die vorgesehenen Tatbestandsalternativen decken alle strafwürdigen

Sachverhalte ab. Sie lehnen sich in ihrer Ausgestaltung an die entsprechenden Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes an. Dies rechtfertigt sich aus den praktischen Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden, wonach beim illegalen Umgang mit Dopingmitteln Strukturen bestehen, die dem illegalen Betäubungsmittelhandel stark ähneln. Die Auslegung der übernommenen Tathandlungen kann sich am Betäubungsmittelgesetz und dessen langjährig gefestigter Auslegung durch die obergerichtliche Rechtsprechung orientieren. Dabei steht die Einführung der Begehungsform des Handeltreibens im Vordergrund. Ohne diesen Tatbestand wird es nicht möglich sein, dem nach Profit strebenden illegalen Dopingmittelhandel eine effektive strafrechtliche Verfolgung entgegenzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht weiter eine klar formulierte Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden vor. Besonders praxisrelevant sind hier die Fälle des sogenannten Eigenblutdopings. Nicht übernommen wurde der nach derzeitiger Rechtslage vorausgesetzte Stoffbezug (s. § 6a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 AMG), denn nur eine von der Stoffverwendung abgekoppelte Strafbarkeit kann den ausgeklügelten und immer erfinderischen Manipulationen im Hochleistungssport gerecht werden.

Alle Straftatbestände gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln sowie die Besitzstrafbarkeit erfassen neben den Dopingmitteln auch die Dopingwirkstoffe. Die ansteigenden Sicherstellungen von Dopingmittelrohstoffen, die zur Herstellung von Dopingmitteln bestimmt sind, zeigen die beachtliche Bedeutung, die diese Stoffe in der Szene gewonnen haben. Dieser Entwicklung kann nur schlagkräftig begegnet werden, wenn sich alle den Handel und die Abnahme betreffenden Tatbestandsalternativen auch auf die Wirkstoffe erstrecken.

Der Rechtsklarheit und Bestimmtheit dient die Einführung einer zusammenfassenden Anlage zu diesem Gesetz, aus der sich die strafbewehrten Stoffe und Methoden für alle Dopingstraftatbestände klar ergeben. Von einer Verweisung auf den inhaltlich mit der WADA-Verbotsliste übereinstimmenden Anhang des Übereinkommens gegen Doping - wie derzeit in § 6a Absatz 2 Satz 1 AMG vorgesehen - wurde Abstand genommen. Dieser ist durch zahlreiche offene Formulierungen geprägt, die mit Blick auf den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG problematisch erscheinen. Dennoch waren Wertungen der WADA-Verbotsliste bei der Formulierung des Straftatbestandes des Dopingbetrugs zu berücksichtigen (s. hierzu im Einzelnen unten B Zu § 3).

Der Strafraum für Dopingvergehen wird auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht, um den Gerichten ein einzelfallangemessenes Strafen zu ermöglichen.

Weiter werden Dopingverbrechenstatbestände eingeführt, die eine angemessene Reaktion auf Tatbegehungen der Dopingkriminalität ermöglichen, die besonderes Unrecht darstellen. Insbesondere werden die gewerbs- und bandenmäßige Begehung der den Vertrieb von Dopingmitteln betreffenden Tatbestände sowie Abgabehandlungen an Minderjährige als Verbrechen unter Strafe gestellt.

II. Spielmanipulationen

Der Gesetzentwurf sieht zudem Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Sport vor. Diese sind das notwendige Instrumentarium, Korruption auf dem Spielfeld zu bekämpfen.

Die Wett- und Manipulationsskandale der jüngeren Vergangenheit haben der Glaubwürdigkeit des Sports erheblichen Schaden zugefügt. Spielmanipulationen rütteln an den Grundfesten des sportlichen Wettkampfes, da Fairness und die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs seine Basis ist und der Sport hieraus erst seinen Reiz gewinnt.

Immer wieder werden Vorwürfe laut, dass Sportler oder Schiedsrichter gegen Bezahlung ihr Verhalten unter Hintanstellung des Wettkampfgedankens nicht an den Wettkampferfordernissen ausrichten, sondern an den Vorgaben eines Vorteilsgebers betreffend Verlauf und Ergebnis. Bereits durch die im Jahre 2005 und 2009 aufgedeckten Manipulationsfälle im Fußball wurde die erhebliche Dimension deutlich, die Wettbewerbsbeeinflussungen im Sport erreichen können. Zumeist stehen große Organisationen mit netzwerkartigen Strukturen hinter den Manipulationen.

Das aktuelle Recht weist hier jedoch erhebliche Strafbarkeitslücken auf und ist damit ein stumpfes Schwert. Der allgemeine Betrugstatbestand birgt in den relevanten Fallkonstellationen erhebliche Probleme rechtlicher und tatsächlicher Art.

Der Staat kann Spielmanipulationen nur effektiv bekämpfen, wenn er ein Täterstrafrecht gegen die Manipulatoren auf dem Spielfeld schafft. Das korruptive Element der Tathandlungen erfordert Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Sport. Diese werden zum Schutze des sportlichen Wettbewerbs in das Sportschutzgesetz mit aufgenommen und runden so das Gesamtkonzept zum Schutze der Integrität des Sportes ab. Um die Schlagkraft dieser Straftatbestände zu erhöhen, streckt sich die sportspezifische Kronzeugenregelung auch auf sie.

III. Telekommunikationsüberwachung, erweiterter Verfall und Einziehung

Der Gesetzentwurf sieht überdies die Anpassung der Katalogtaten des § 100a Absatz 2 StPO sowie der Voraussetzungen für den erweiterten Verfall und die Einziehung an die neu geschaffenen Straftatbestände gegen Doping und Spielmanipulationen vor.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 und 19 des Grundgesetzes.

V. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Durch die Einführung neuer Straftatbestände ist in den Ländern ein Mehraufwand bei den Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden zu erwarten, der sich nicht konkret beziffern lässt.

B. Besonderer Teil – zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Sportschutzgesetz)

Der Entwurf schlägt vor, die Kernregelungen zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport in einem eigenen Gesetz zu bündeln. Dies dient der Übersichtlichkeit und verspricht eine erhöhte Signalwirkung der Strafvorschriften.

Zu § 1 (Definitionen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz definiert, welche Dopingmittel und -wirkstoffe strafbewehrt sind. Die Anlage listet die derzeit wichtigsten Stoffe mit Dopingrelevanz auf. Dabei wird nicht auf den Begriff des Arzneimittels abgestellt, denn die fraglichen Stoffe können auch in einem Nahrungsergänzungsmittel enthalten sein und über dieses angewendet werden.

Die Regelung über eine eigenständige Anlage zum Gesetz ist einer Verweisung auf den inhaltlich mit der jeweils gültigen WADA-Verbotsliste übereinstimmenden Anhang des Übereinkommens gegen Doping vorzuziehen. Dieser enthält zahlreiche Generalklauseln, offene Verbote und an den Bedürfnissen der Nachweisbarkeit von Stoffen im Rahmen von Dopingkontrollen ausgerichtete Einschränkungen über Konsumformen und Urinkonzentrationen. Diese Vorgaben über die bisherige Verweisung mit einer Strafdrohung zu bewehren, begründet Bedenken mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG. Zudem würde eine entsprechende Verweisung suggerieren, dass letztlich die WADA entscheidet, ab wann strafbares Verhalten vorliegt. Diese unglückliche Vermischung von internationalem sportgerichtlichen Regelwerk und deutschem Strafrecht soll daher vermieden werden. Es obliegt allein dem Gesetzgeber, zu entscheiden, welche Stoffe von den Straftatbeständen konkret umfasst sind. Dies hindert ihn nicht daran, nach jeweils eigenständiger Prüfung Wertungen, die der WADA-Verbotsliste immanent sind, in die eigene gesetzgeberische Gestaltung einfließen zu lassen.

Die strafbewehrten Stoffe für Vertrieb und Abnahme werden für alle Dopingstraf-tatbestände übereinstimmend erfasst, was aufgrund der vorzunehmenden Auswei-tung der Stoffgruppen für den unerlaubten Besitz auch insoweit - über die Aufgabe einer mengenmäßigen Beschränkung hinaus - gegenüber der aktuellen Rechtsla-ge eine Strafschärfung zur Folge hat. Diese ist angesichts der Gefährlichkeit der einbezogenen Stoffe sowie der Notwendigkeit, durch konforme Ermittlungsmög-lichkeiten gegen Vertrieb und Abnahme wirksam der Verbreitung von Dopingmit-teln entgegen zu wirken, gerechtfertigt und erforderlich. Im Gegenzug reduziert der vorliegende Entwurf die im bisherigen Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Stoffe an anderer Stelle, da die bislang enthaltenen General-klauseln und offenen Verbote nur insoweit übernommen werden, als sie pharma-kologisch klar sind und eine eindeutige Subsumption einzelner Stoffe zulassen.

Soweit die WADA-Verbotsliste zwischen zu jeder Zeit (also auch im Training) ver-botenen auf der einen und nur im Wettkampf verbotenen Stoffen auf der anderen Seite unterscheidet, ist diese Wertung bei der Ausgestaltung des Tatbestands des Dopingbetrugs (§ 3) zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen unten Zu § 3 Zu Absatz 2 wird Bezug genommen.

Nicht in die Anlage aufgenommen wurden die von der WADA für bestimmte Sportarten verbotene Stoffe. Eine Differenzierung nach Sportart macht allenfalls für die Tatbestände des Dopingbetrugs des § 3, nicht dagegen für die Strafvor-schriften des § 2 Sinn. Jedoch gilt für § 3: Es ist nicht Aufgabe des Staates, Re-gelverstöße in einzelnen Sportarten zu sanktionieren. Vielmehr ist Ziel des Sport-schutzgesetzes, sportartenübergreifend ein effektives Strafrecht gegen Doping zu schaffen. Das Strafrecht hat sich an den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Ver-hältnismäßigkeit und Bestimmtheit zu orientieren, was wiederum dem Gesetzge-ber die Pflicht abverlangt, gesetzgeberisch zu entscheiden, wo die Grenze des strafbewehrten Handelns zu ziehen ist. Diese ist dort erreicht, wo es um sport-artspezifische Ausnahmekonstellationen geht.

Der Zusatz der Definition "wenn nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt" ist für den Straftatbestand des § 3 Absatz 2 relevant, der nur einen Teil der strafbewehr-ten Stoffe der Anlage erfasst.

Die Anlage zu diesem Gesetz wird regelmäßig zu aktualisieren sein. Dies ent-spricht bereits der Handhabung hinsichtlich des Anhangs des Übereinkommens

gegen Doping, der jährlich in einer (an die jeweils aktualisierte WADA-Verbotsliste angepasste) Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht wird. In Absatz 3 wird diesem Bedürfnis, schnell auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz definiert, welche Dopingmethoden strafbewehrt sind.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Änderung der Anlage per Rechtsverordnung bezieht sich auch auf die Dopingmethoden, da diese - wie die Dopingmittel und -wirkstoffe - einem ständigen Wandel unterliegen. Nur so kann auf aktuelle Entwicklungen angemessen und zeitnah reagiert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Änderungen der Anlage zu diesem Gesetz vorzunehmen und so zeitnah auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Da jede missbräuchliche und tatsächlich leistungssteigernde Anwendung von Dopingmitteln zu Dopingzwecken im Sport zugleich gesundheitsschädlich ist, besteht eine Überschneidung der Schutzzwecke Gesundheit und sportlicher Wettbewerb auch bei der Entscheidung der aufzunehmenden Stoffe.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt den Begriff des Trainers eines Sportlers.

Zu Absatz 5

Der Begriff des Schiedsrichters wird im Strafgesetzbuch bisher (vgl. §§ 331 bis 334 sowie 337 StGB) allein im Sinne der Funktionsbezeichnung aus der Schiedsgerichtsbarkeit nach §§ 1025 ff. ZPO verwendet. Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass dem Begriff im Sportschutzgesetz eine ganz andere, nämlich die im Sport gebräuchliche Bedeutung eines Funktionsträgers im sportlichen Wettkampf zugrunde liegt. Durch die gewählte Begriffsbestimmung wird zugleich deutlich ge-

macht, dass der Begriff weit zu verstehen ist. Damit erfasst er unter anderem auch Kampfrichter und Schiedsrichterassistenten.

Zu § 2 (Unerlaubter Verkehr mit Dopingmitteln und Dopingwirkstoffen, Anwendung von Dopingmethoden)

§ 2 sieht umfassende Strafvorschriften gegen den Umgang mit Dopingmitteln und -wirkstoffen vor. Die relevanten Tathandlungen werden subjektiv eingegrenzt durch die Zweckbestimmung "zu Dopingzwecken im Sport". Damit werden Tatbegehungen zu Therapiezwecken aus medizinischer Indikation von der Strafbarkeit ausgenommen.

Der Strafrahmen für die Vergehenstatbestände gegen den Umgang mit Dopingmitteln und -wirkstoffen wird gegenüber der aktuellen Rechtslage (§ 95 Absatz 1 Nummern 2a und 2b AMG: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) erhöht auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Dies ist zur Erreichung einer differenzierten und einzelfallangemessenen Strafpraxis sowohl auf Verkäufer- als auch auf Abnehmerseite notwendig. Der derzeit zur Verfügung stehende Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bietet den Gerichten nicht den erforderlichen Entscheidungsspielraum. Gerade die Fälle, die ein Inverkehrbringen / Handeltreiben mit einer Großlieferung an Dopingmitteln betreffen, ohne dass eine Gewerbsmäßigkeit des Vorgehens vorliegt, zeigen, dass der derzeit eröffnete Strafrahmen eine angemessene Sanktionierung der gesamten Bandbreite der Fallkonstellationen nicht zulässt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 erfasst alle möglichen strafwürdigen Handlungsweisen, die den Umgang mit Dopingmitteln betreffen. Die Strafvorschriften richten sich gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln und -wirkstoffen, wobei die Begehungsvarianten des Erwerbs, der Einfuhr und des Herstellens auch für die Abnehmerseite relevant sein können. Sie sind angelehnt an die Tatbestandsvarianten des § 29 Absatz 1 BtMG, die sich in der Praxis der Strafverfolgung als praxistauglich und ausgesprochen effektiv erwiesen haben. Für eine Orientierung des Dopingstrafrechts an den Vorschriften des BtMG spricht auch, dass die Erfahrungen mit der strafrechtlichen Dopingbekämpfung dem Betäubungsmittel-

telhandel vergleichbare Strukturen aufgezeigt und Parallelitäten als Formen der Substanzkriminalität aufgezeigt haben.

Absatz 1 Nummer 4 regelt die uneingeschränkte Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln und -wirkstoffen.

Alle den Umgang mit Dopingmitteln sanktionierenden Strafvorschriften des § 2 Absatz 1 werden auch auf die Dopingwirkstoffe erstreckt. Die stetig ansteigenden Sicherstellungen von Rohstoffen, die zur Herstellung von Dopingmitteln bestimmt sind, zeigen die beachtliche Bedeutung, die diese Stoffe in der Szene gewonnen haben. In der Regel werden die Ausgangsstoffe per Internet im Ausland, zumeist in China, bestellt und von dort aus unter Verwendung von fiktiven Namen und Daten über Paketsendungen nach Deutschland verbracht. Es ist zu erwarten, dass sich parallel zu der steigenden Anzahl und Professionalisierung der Untergrundlabore auch ein florierender Markt mit den aus dem Ausland beschafften Rohstoffen entwickelt. Diesem Szenario kann nur schlagkräftig begegnet werden, wenn alle Begehungsformen die Wirkstoffe mit umfassen.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Vorrangig soll die im Betäubungsmittelrecht durchgängig verwendete Begehungsweise des Handeltreibens unter Strafe gestellt werden. Im Kampf gegen den organisierten Dopingmittelhandel ist dieser Tatbestand unverzichtbar.

Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Betäubungsmittelrecht umfasst der Begriff des Handeltreibens jede eigennützige, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit (BVerfG NJW 2007, 1993; BGHSt 50,252). Damit sind umfassend die gewinnorientierten Begehungsweisen des Dopingmittelhandels und dabei insbesondere auch die praxisrelevanten Fälle des verbalen Handeltreibens erfasst, für die aktuell eine empfindliche Strafbarkeitslücke besteht.

Die typisch arzneimittelrechtliche Variante des Inverkehrbringens wird neben dem Handeltreiben auch in diesem Gesetz beibehalten. Sie ist in denjenigen Fällen der unerlaubten Abgabe einschlägig, in denen mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht von Handeltreiben ausgegangen werden kann (z.B. schenkweise Weitergabe von Dopingmitteln durch Sportler). Auch das Vorrätighalten zu sonstiger Abgabe wird

vom Begriff des Handeltreibens nicht umfasst, so dass das Verbot des Inverkehrbringens hier weiterhin seine Berechtigung hat.

Vor dem Hintergrund der vermehrten Aushebungen und zunehmenden Professionalisierung von Untergrundlaboren ergibt sich die Notwendigkeit der Einführung eines dopingspezifischen Tatbestands des Herstellens von Dopingmitteln. Die Aufnahme dieser Tatalternative in den Katalog strafwürdiger Begehungsweisen hat zudem eine Signalwirkung, die wünschenswert ist angesichts der besonderen Gefährdung von Leib und Leben durch Dopingpräparate, die von pharmazeutischen Laien unter bedenklichen hygienischen Bedingungen zusammengemischt werden. Das Herstellen tritt als Teilakt hinter das Handeltreiben im Rahmen einer Bewertungseinheit zurück. Daneben verbleiben die Fälle, in denen eine Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben oder nicht nachweisbar ist und ein Handeltreiben damit ausscheidet.

Als weitere Tatbestandsvariante sieht der Gesetzentwurf die Einfuhr von Dopingmitteln oder -wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport vor. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Betäubungsmittelrecht ist Einführen das Verbringen von Betäubungsmitteln über die maßgebliche Grenze ins Inland (BGH NStZ 2000, 150). Diese Definition kann auf das Sportschutzgesetz übertragen werden.

Der Gesetzentwurf enthält zudem einen Straftatbestand des unerlaubten Erwerbs von Dopingmitteln oder -wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport. Dieser ist - abweichend von der seit 13. August 2013 geltenden Rechtslage im AMG (s. dort §§ 6a Absatz 2a, 95 Absatz 2 Nummer 2b AMG) - unbeschränkt und stellt damit eine Schärfung des aktuellen Rechts dar.

Die Abnehmervarianten werden schließlich vervollständigt durch den Straftatbestand des Sichverschaffens in sonstiger Weise, das die Fälle des Erlangens der eigenen tatsächlichen Verfügungsgewalt über ein Dopingmittel erfasst, ohne dass ein vom Vorbesitzer abgeleiteter Erwerb vorliegt oder nachweisbar ist. Bei diesem Verbot handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der alle Möglichkeiten des illegalen Verkehrs mit Dopingmitteln lückenlos erfassen soll. Praxisrelevant können Beschaffungshandlungen durch Straftaten des allgemeinen Strafrechts sein.

Zudem werden in Absatz 1 Nummer 1 die Tatbestandsvarianten der Ausfuhr (Verbringen von Dopingmitteln über die maßgebliche Grenze ins Ausland) und des

Veräußerns (rechtsgeschäftliche, entgeltliche Übereignung des Dopingmittels unter Einräumung der Verfügungsgewalt) aufgenommen. Auch insoweit erfolgt eine Anlehnung an das BtMG. Die Auslegung der Tatvarianten kann sich an der dortigen Regelung orientieren.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

In Absatz 1 Nummer 2 werden die bisherigen Begehungsvarianten des Verschreibens und Anwendens bei anderen aus § 6a Absatz 1 AMG übernommen und durch das Verbot des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch ergänzt. Letzteres ist erforderlich, um auch die Fälle zu erfassen, in denen der Konsument keine Sachherrschaft an dem Dopingmittel erhält, sondern dieses nur zum sofortigen Gebrauch zugeführt bekommt.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Um dem florierenden Dopingmittelhandel effektiv entgegen zu wirken, werden in Absatz 1 Nummer 3 auch verschiedene Teilnehmehandlungen unter Strafe gestellt.

Auch diese Begehungsformen orientieren sich am Betäubungsmittelrecht (§ 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG), so dass eine Anlehnung an die dortige Auslegung erfolgen kann. Wie in § 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG werden dabei nur solche Gelegenheiten erfasst, die die Möglichkeit zu einer Übertragung der unmittelbaren Verfügungsgewalt an Dopingmitteln oder -wirkstoffen an den Täter oder von diesem an einen Dritten beinhalten. Daher wird in Parallele zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG nur auf einen Teil der in Absatz 1 Nummer 1 verbotenen Handlungen Bezug genommen, nämlich auf den Erwerb sowie auf die Fälle der "Abgabe". Bei letzterer handelt es sich um ein den verbotenen Handlungen des Handeltreibens und des Inverkehrbringens gemeinsam erfasstes Element. Erreicht werden hierdurch auch die Fälle der entgeltlichen Übertragung, also der Veräußerung.

Soweit Nummer 3 die Anstiftung zum Konsum von Dopingmitteln erfasst, wird der Tatbestand in den Fallkonstellationen greifen, in denen der Konsum mangels Vorliegens der Zweckbestimmung nicht unter § 3 Absatz 2 fällt und eine Anstiftung damit mangels Haupttat ausscheidet.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Absatz 1 Nummer 4 normiert die uneingeschränkte Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln und -wirkstoffen. Dieser Straftatbestand ist der Grundpfeiler der strafrechtlichen Dopingbekämpfung. Er ist für die Effektivität der Strafverfolgung im Bereich der Dopingdelikte von überragender Bedeutung.

Die gesundheitlichen Gefahren des Dopingmittelkonsums sind enorm. Im Kraftsport und Bodybuilding werden ohne ärztliche Kontrolle Unmengen an Dopingpräparaten konsumiert. Der Konsum ist sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Qualität maß- und kritiklos. Die Gefahren, die gerade von Untergrundlaborprodukten ausgehen, sind kaum abschätzbar. Diese werden meist unter bedenklichen hygienischen Bedingungen von pharmazeutischen Laien zusammengemischt. Nur selten finden sich in diesen Präparaten die angegebenen Mengen an Stoffen, oftmals sind sie erheblich überdosiert. Bedenkenlos werden in der Szene Dopingmittel weitergereicht, um so den Eigenkonsum zu finanzieren.

Der Staat muss hier zum Schutze der Gesundheit einschreiten und einen Straftatbestand schaffen, der den Besitz als eigenständiges Unrecht sanktioniert. Die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit ist das strafrechtliche Instrument, das Ermittlungen im Gesamtkontext gegen die Händler und die Abnehmer ermöglicht und damit zu einem Zurückdrängen des Handels insgesamt führt. Nachfrage und Angebot von Dopingmitteln stehen in untrennbarem Zusammenhang. Die Besitzstrafbarkeit ist damit der Ausgangspunkt für Ermittlungserfolge gegen den illegalen Dopingmittelhandel.

Die aktuell bestehende Einschränkung der Besitzstrafbarkeit auf eine nicht geringe Menge ist zudem wesentlicher Grund dafür, dass das Dopingstrafrecht den Spitzensport nicht erreicht. Ein Topathlet hat in aller Regel keine größeren Mengen an Dopingmitteln vorrätig. Er ist an ein professionelles Netzwerk von Ärzten, Therapeuten und Trainern angebunden und bedarf keiner Lagerhaltung. Für Nachschub ist jederzeit gesorgt, zumal im Spitzensport angesichts der drohenden Dopingkontrollen sehr ausgeklügelt und gering dosiert gedopt wird. Die durch den Entwurf geschaffene Rechtslage wird dazu führen, dass sehr viel häufiger gegen Athleten als Beschuldigte ermittelt werden kann. Dies hat wiederum Auswirkungen auf mögliche Eingriffsmaßnahmen und die hierbei jeweils vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Das Argument, selbstschädigendes Verhalten könne nicht unter Strafe gestellt werden, kann der uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit nicht entgegen gehalten werden. Dass es ein legitimes Gemeinwohlanliegen ist, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen, ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s. u.a. BVerfG zum Transplantationsgesetz, Beschluss vom 11. August 1999, NJW 1999,3399 ff., Orientierungssatz 3b). Zudem ist bei einem unerlaubten Besitz von Dopingmitteln oder -wirkstoffen auch eine Gefährdung fremder Rechtsgüter zu besorgen, da die Möglichkeit einer unkontrollierten Weitergabe an Dritte eröffnet ist. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Besitz nach der Vorstellung des Täters nur den Eigenverbrauch vorbereiten soll (so BVerfG zu Cannabisprodukten, Beschluss vom 9. März 1994, NJW 1994, 1577/1590, Orientierungssatz 2 c und Tz 161).

Der Besitz wird nur bei Vorliegen der Zweckbestimmung "zu Dopingzwecken im Sport" unter Strafe gestellt. Einer solchen Zielsetzung können regelmäßig nur Mengen dienen, die in einer leistungssteigernden Behandlung sinnvoll, d.h. mit dem gewünschten Effekt einsetzbar sind. Der Besitz gesundheitlich möglicherweise unbedenklicher Kleinstmengen an Dopingmitteln wird im Einzelfall über das subjektive Kriterium straffrei gestellt bleiben, sofern der Tatvorwurf über einen entsprechenden Fund nicht hinausreicht. In der Strafverfolgungspraxis wird hierbei die Frage relevant sein, ob es sich um eine ursprüngliche Kleinstmenge oder um eine Teil- bzw. Restmenge aus einer zur Leistungssteigerung geeigneten Menge handelt.

Die Strafbarkeit des Besitzes zu Dopingzwecken im Sport ist über das geschützte Rechtsgut der Gesundheit gerechtfertigt, da jede missbräuchliche und tatsächlich leistungssteigernde Anwendung von Dopingmitteln zu Dopingzwecken im Sport zugleich gesundheitsschädlich ist. Soweit (so auch bereits nach derzeitigem Recht, §§ 6a Absatz 2a, 95 Absatz 1 Nummer 2b AMG in Verbindung mit dem Anhang zu § 6a Absatz 2a AMG) vom Besitzverbot Stoffe umfasst sind, die der Bekämpfung von unerwünschten Nebenwirkungen des Dopingmittelkonsums dienen wie zum Beispiel der antiestrogene Stoff Clomifen, durch den die durch missbräuchlichen Anabolikakonsum entstehende Gynäkomastie (unnatürliches Brustwachstum) eingeschränkt werden soll, ist auch hier eine therapeutische Anwendung nicht indiziert und der missbräuchliche Konsum gesundheitsgefährdend.

Diese Stoffe sind im Gesamtkontext des Dopingmittelmissbrauchs zu sehen, der üblicherweise in Kuren unter Kombination verschiedener Stoffe stattfindet.

Die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit bezieht sich auf sämtliche Dopingmittel und -wirkstoffe, die die in der Anlage aufgelisteten Stoffe und Zubereitungen sind. Differenzierungen nach Wettkampf- oder Trainingsphase (wie in der WADA-Verbotsliste für das Vorhandensein von Stoffen im Körper vorgenommen) wären mit dem Ziel, die Gesundheit zu schützen, nicht vereinbar. Besitz und Konsum sind streng voneinander zu trennen. Nur für letzteren, der unter weiteren Voraussetzungen zu einer Strafbarkeit nach § 3 führen kann, hat die vorgenommene Wertung der WADA-Verbotsliste Relevanz.

Die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit wird in ihrer Anwendung gegenüber der aktuellen Rechtslage den Vorteil haben, dass Zufälligkeiten bei der Feststellung eines Anfangsverdachts vermieden werden. Auf bloße Bagatelldfälle kann - wie in anderen Deliktsbereichen auch - angemessen mit den Einstellungsmöglichkeiten der StPO reagiert werden. Hierbei ist zuvorderst an § 153 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit) und § 153 a StPO (Einstellung nach Erfüllung von Auflagen) sowie für jugendliche und heranwachsende Täter an die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz zu denken. Im Rahmen der Beurteilung des individuellen Unrechts- und Schuldgehaltes der Tat wird der Menge der verfahrensrelevanten Dopingmittel oder -wirkstoffe ein besonderes Gewicht beizumessen sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zwei Tatbestände, die die Anwendung von Dopingmethoden zu Dopingzwecken im Sport sowie das Verleiten, diese an sich vornehmen zu lassen, umfassen.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Nummer 1 sieht eine klare Strafbewehrung für die Anwendung von Dopingmethoden ohne die derzeit im Dopingstrafrecht verankerte Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen vor (s. §§ 6a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Alternative 2, 95 Absatz 1 Nummer 2a AMG).

Nur mit einem Straftatbestand, der von der Verwendung von Stoffen abgekoppelt ist, kann den ausgeklügelten und immer erfinderischen Manipulationen im Hochleistungssport effektiv entgegen getreten werden.

Im Übrigen hält bereits das derzeitige Recht den Stoffbezug nicht konsequent durch, indem § 6a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 AMG zwar auf die Verwendung von Stoffen abstellt, aber zugleich pauschal auf die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgelisteten Methoden verweist. Dort wird unter M 2 Nummer 1 die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität von Dopingproben zu verändern, verboten (Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Januar 2013). Darunter fällt unter anderem der Austausch von Urin, eine Manipulation, die ohne ein "Arzneimittel, das einen Stoff enthält", durchgeführt wird.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Nummer 2 greift in den - voraussichtlich wenigen - Fallkonstellationen, in denen der Konsum einer Dopingmethode mangels Vorliegens der Zweckbestimmung nicht unter § 3 Absatz 2 fällt und die Anstiftung daher mangels Haupttat straflos wäre.

Zu Absatz 3

in Absatz 3 wird für die Vergehenstatbestände des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und des Absatzes 2 Nummer 1 der Versuch unter Strafe gestellt (§ 23 Absatz 1 StGB).

Angelehnt an das BtMG (§ 29 Absatz 1 Nummer 10, Absatz 2) wird von der Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für die nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 unter Strafe gestellten Handlungsweisen abgesehen. Bei den dort genannten Begehungsformen handelt es sich um Teilnahmehandlungen, die zu selbständigen Straftatbeständen ausgestaltet sind. Zu berücksichtigen ist daher die Wertung des StGB, versuchte Teilnahmehandlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in Bezug auf Verbrechen unter Strafe zu stellen (§ 30 StGB).

Da Absatz 1 Nummer 1 auch Straftatbestände des Erwerbs und des sonstigen Sichverschaffens vorsieht, die der Versuchsstrafbarkeit unterfallen, besteht für

eine versuchte Besitzstrafbarkeit keine gesetzgeberische Notwendigkeit, da alle praktisch relevanten Fallgestaltungen abgedeckt sind. Diese Rechtslage entspricht den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes, nach denen der versuchte Besitz ebenfalls nicht strafbar ist (siehe § 29 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BtMG).

Zu Absatz 4

Die derzeit in § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AMG für alle Straftatbestände des § 95 Absatz 1 AMG, damit auch für dessen Nummern 2a und 2b, geltenden besonders schweren Fälle werden gleichlautend in Absatz 4 übernommen.

Zu Absätzen 5 und 6

In den Absätzen 5 und 6 werden Verbrechenstatbestände für Fallkonstellationen eingeführt, die besonderes Unrecht darstellen und damit einer höheren Bestrafung bedürfen als die Vergehenstatbestände. Insbesondere werden die extrem praxisrelevanten Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung nunmehr als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren bedroht. Nur so kann auf die Fälle der hochprofessionellen und organisierten Begehungen des Dopingmittelhandels und dem damit einhergehenden schweren Unrecht angemessen strafrechtlich reagiert werden.

Die Aufwertung der besonders schweren Fälle des bisherigen § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2b AMG zum Verbrechenstatbestand hat deutliche Auswirkungen auf die Frage der Verjährung, die gerade in den Fällen bereits langjährig eingespielter, komplexer Handelsstrukturen besondere Relevanz hat. Nach derzeitiger Rechtslage verjähren die Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Dopingmittelhandels in Form des besonders schweren Falles in fünf Jahren, während sie als Verbrechen mit dem vorgesehenen Strafraum von einem Jahr bis zu 15 Jahren erst in 20 Jahren verjähren. Die Praxis zeigt, dass im Rahmen von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen und der anschließenden Auswertung der elektronischen Medien / Computer / Mobiltelefone eine Vielzahl bereits Jahre zurückliegender Erwerbs- und Absatzhandlungen zu Tage treten, deren Verfolgung nach dem derzeitigen Recht oftmals aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr möglich ist.

Die Qualifizierung des banden- und gewerbsmäßigen Dopingmittelhandels als Verbrechen öffnet zudem den Weg zu § 30 StGB, der gerade im Rahmen von Ermittlungen gegen organisierte Strukturen eine wichtige Rolle spielt.

Folge der Aufwertung der gewerbsmäßigen Begehung zum Verbrechenstatbestand ist eine Abweichung gegenüber dem Betäubungsmittelrecht: In § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG ist die gewerbsmäßige Begehung als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall ausgestaltet. Sowohl § 29 BtMG wie § 2 dieses Gesetzes dienen dem Schutz der Gesundheit. Durch die tatbestandliche Einschränkung "zu Dopingzwecken im Sport" in § 2 wird aber zusätzlich auf die damit allein missbräuchliche Verwendung der strafbewehrten Stoffe abgestellt. Diese Zweckbestimmung ist Indikator für die besondere Gefährlichkeit der unter Strafe gestellten Tathandlungen und rückt das geschützte Rechtsgut der Gesundheit in besonderer Weise in den Vordergrund. Das Dopingstrafrecht ist Ausdruck der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur umfassenden Bekämpfung des Dopings auf der Grundlage des Übereinkommens vom 16. November 1989 gegen Doping (siehe hierzu auch Körner BtMG Rn 84 zu § 95 AMG). Diese Umstände rechtfertigen es, die gewerbsmäßige Begehung als Verbrechenstatbestand auszugestalten. Die bandenmäßige Begehung stellt dagegen bereits im Betäubungsmittelrecht ein Verbrechen dar (§ 30 Absatz 1 Nummer 1: Strafrahmen 2 - 15 Jahre). Ein Verbrechenstatbestand für den organisierten Dopingmittelhandel ist zwingend notwendig. Eine mengenorientierte Ausgestaltung vergleichbar § 29 a Absatz 1 Nummer 2 BtMG erscheint angesichts der dopingspezifischen Vielfalt der relevanten Substanzen und Präparate schwer praktikabel. Geringen Mengen kann auch im Falle der Gewerbs- und Bandenmäßigkeit des Vorgehens über den minder schweren Fall des Absatzes 7 Rechnung getragen werden.

In den Verbrechenstatbestand des Absatzes 5 wird auch die nach jetzigem Recht als besonders schwerer Fall ausgestaltete Begehungsform des § 95 Absatz 3 Nummer 2a AMG aufgenommen (Absatz 5 Nummer 2). Diese Wertung entspricht § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG und macht das schwere Unrecht der relevanten Taten deutlich. Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen erfordert eine deutliche strafrechtliche Reaktion auf entsprechende Tatbegehungen. Die Vorschrift qualifiziert über die Verwendung des Begriffs "Abgabe" aus dem Tatspektrum des Absatzes 1 Nummer 1 nur die Fälle der Veräußerung sowie diejenigen Fälle des Handeltreibens und des Inverkehrbringens, bei denen es je-

weils zu einer Abgabe gekommen ist (s. hierzu auch oben Zu Absatz 1 Nummer 3).

Gleiches gilt für die Erfolgsqualifikation (§ 18 StGB) des Absatzes 6 Nummer 1. Dieser ist angelehnt an § 30 Absatz 1 Nummer 3 BtMG und normiert einen Verbrechenstatbestand mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren für die Fälle, in denen der Täter durch Abgabe von Dopingmitteln oder -wirkstoffen an eine bestimmte Person leichtfertig deren Tod herbeiführt.

Vor dem Hintergrund der vermehrten Sicherstellung von Waffen und gefährlichen Gegenständen bei Dopingmittelhändlern und Untergrundlaborbetreibern ergibt sich die Notwendigkeit eines Verbrechenstatbestandes, der angemessene Reaktionen auf diese durch besonders hohe kriminelle Energie und Gefährlichkeit geprägte Vorgehensweisen ermöglicht. Die in Absatz 6 Nummer 2 geforderte Kumulierung der Gewerbs- oder Bandenmäßigkeit der Tatbegehung und des Mitsichführens der Schusswaffe oder der sonstigen gefährlichen Gegenstände spiegelt die praxisrelevanten Fallkonstellationen wieder.

Zu Absatz 7

Um den Fällen gerecht zu werden, in denen das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung eines Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint (BGH NStZ 2000, 254, NStZ-RR 1998, 298; 2002, 140), sieht der Gesetzentwurf in Absatz 7 für die Verbrechenstatbestände der Absätze 5 und 6 einen minder schweren Fall mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt fahrlässiges Verhalten in den Fällen der Vergehenstatbestände der Absätze 1 und 2 unter Strafe.

Zu § 3 (Dopingbetrug)

Doping ist nicht nur gesundheitsschädigend, sondern hat auch ein betrügerisches Element. Auf dieses richtet sich die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Maße. Doping führt zu vorgespiegelten Leistungen und erschlichenen Erfolgen. Mitkonkurrierende Athleten werden um den Moment des Sieges gebracht, den ihnen eine spätere Aberkennung einer Medaille für einen des Dopings überführten Sportlers nicht mehr wiederbringen kann. Doping nimmt dem Sport seine Vorbildfunktion und zerstört die Werte, die der Sport für die Gesellschaft verkörpert. Die Menschen fühlen sich "betrogen".

Die aktuelle Rechtslage erfasst diesen Angriff auf die Integrität des Sports nur unzureichend. Der allgemeine Betrugstatbestand weist in seiner Anwendung auf dopingspezifische Sachverhalte erhebliche Probleme tatsächlicher und rechtlicher Art auf. Daher bedarf es eines Straftatbestandes des Dopingbetruges, der auf die dopingspezifischen Lebenssachverhalte zugeschnitten ist.

Der sportliche Wettbewerb ist dabei das Rechtsgut, zu dessen Schutz der Straftatbestand des § 3 eingreift. Dem Spitzensport kommt eine wesentliche gesellschaftliche Funktion zu: Die Erfolge seiner Akteure bedeuten Ansporn und demonstrieren, wie weit menschliche Leistungsfähigkeit dank Fleiß, Ausdauer, Disziplin und Teamgeist reichen kann. Sportler verkörpern damit wesentliche gesellschaftliche Werte. Deren positive Funktion bringen sie durch ihren Einsatz zugleich in einer Weise zum Ausdruck, die breite Bevölkerungsschichten unmittelbar anspricht. An Ablauf und Ergebnis sportlicher Wettkämpfe nehmen zahllose Menschen Anteil. Für viele ist der sportliche Erfolg bestimmter Sportler oder Mannschaften Gegenstand fortwährender Identifikation und wird so Teil des eigenen Lebensinhalts. Diese Breitenwirkung hat der Sport nicht zuletzt deshalb, weil der Wettbewerb für den Sport einen besonders hohen, mit keinem anderen Lebensbereich vergleichbaren Stellenwert besitzt. Für den Sport bedeutet Wettbewerb nicht nur eine Rahmenbedingung, sondern den zentralen Inhalt. Der Sport ist Synonym eines fairen Wettkampfs, Sinnbild eines gerechten Leistungsvergleichs. Ein Spitzensport ohne Wettbewerb wäre kein Sport mehr und würde seine positive Ausstrahlungswirkung sofort einbüßen.

Der Staat darf dieses hochrangige Gut des sportlichen Wettbewerbs durch das Strafrecht schützen. Der Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, ob er ein bestimm-

tes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen und wie er dies gegebenenfalls tun will, grundsätzlich frei. Es ist seine Sache, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen (BVerfG Beschluss vom 26. Februar 2008 zum Geschwisterinzest, Az. 2 BvR 392/07 Tz 35).

§ 3 Absatz 1 stellt die gedopte Teilnahme an einem Wettkampf des organisierten Sports unter Strafe, während Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Doping außerhalb von Wettkämpfen sanktioniert.

Ziel des § 3 ist es, eine Strafverfolgung von Doping im Spitzensport zu ermöglichen. Deshalb bezieht die Vorschrift in beiden Alternativen der Strafbarkeit gleichermaßen nur die Athleten ein, die Sport leistungs- und wettkampforientiert auf höchstem Niveau betreiben. Das sind in den Individualsportarten die Athleten nationaler Sportkader, in den Mannschaftssportarten die Spieler von Mannschaften nationaler Ligen und übergreifend die Mitglieder der Nationalmannschaften. Ergänzend erfasst der Tatbestand die Sportler, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielen.

Eine uferlose Ausweitung des Dopingbetrugs auf jeglichen Freizeitsportler wäre unverhältnismäßig und auch nicht notwendig, um das Rechtsgut des sportlichen Wettbewerbs zu schützen. Dessen überragende gesellschaftliche Bedeutung spiegelt sich gerade wieder in den Wettbewerben, die die öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Nur hier führen Verfälschungen und Verzerrungen durch Doping zu gesellschaftlich relevantem Schaden.

Von einer Einschränkung des Anwendungsbereichs des Tatbestandes über die Eigenschaft des Berufssportlers oder einen erstrebten Vermögensvorteil - wie in früheren Vorschlägen - wurde Abstand genommen. Beide Kriterien sind für eine sachgerechte Ausgestaltung des Anwendungsbereichs nicht geeignet:

In Deutschland beispielsweise sind die meisten Athleten keine Berufssportler. Dies gilt vor allem für die sogenannten "Randsportarten", die nicht derart im Fokus der Öffentlichkeit stehen wie der Fußball (dessen Spieler in den ersten beiden Bundesligen Berufssportler sind). Zu denken ist auch an die Frauenmannschaften, die in aller Regel finanziell schlechter gestellt sind als die vergleichbaren Männermannschaften und oftmals nur Auslagenersatz erhalten.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der als "Aufwendungsersatz" bezeichneten Zahlungen der Deutschen Sporthilfe, die nur an die leistungsstärksten Athleten im A-Kader und zudem in höchst unterschiedlicher Höhe bezahlt werden. Auch Freistellungen für die Ausübung des Sports durch Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll und Landespolizei sowie Einkünfte aus Sponsoring-Verträgen sind im Ergebnis auf wenige Top-Athleten beschränkt und wiederum sehr sportartenabhängig.

Ebenso wenig ist der Vermögensvorteil im Sinne von Start- oder Preisgeldern geeignet, den Tatbestand auf den Hochleistungssport einzugrenzen: Bei einer Vielzahl nationaler und internationaler Wettkämpfe werden weder Antrittsgelder noch Erfolgsprämien gezahlt. Beispiel hierfür sind die Deutschen Leichtathletikmeisterschaften. Bei den hier teilnehmenden Athleten handelt es sich zu einem großen Teil um (anderweitig) Berufstätige oder Studenten, die aus dem Sport keine Einkünfte erzielen, allenfalls Erstattung ihrer Kosten erhalten. Die Deutschen Meisterschaften sind dennoch Wettkämpfe von herausragender nationaler Bedeutung. Hier qualifizieren sich die Athleten für die Europa- und Weltmeisterschaften sowie für die Olympischen Spiele. Auch bei Leichtathletik-Europameisterschaften und den Olympischen Spielen zahlen die Veranstalter weder Antritts- noch Preisgelder.

Die gefundenen Eingrenzungskriterien über die nationalen Sportkader und Mannschaften nationaler Ligen tragen dagegen der Struktur des Hochleistungssports umfassend Rechnung. Die Athleten, die eine Individualsportart leistungs- und wettkampforientiert betreiben, erhalten in aller Regel Förderung durch ihren jeweiligen Verband in den nationalen Sportkadern (in Deutschland in den Förderkadern der Bundessportverbände). Die Mannschaftssportarten dagegen organisieren sich in Ligen, wobei hier die nationalen Ligen den in höchstem Maße leistungsorientierten Sport erfassen (in Deutschland die Bundesligen; beispielsweise im Fußball die 1., 2. und 3. Bundesliga). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Berufssportler handelt oder um Amateure.

Die Organisation des Spitzensports in Kader und Ligen ist im In- und Ausland vergleichbar. Dies gilt ebenso für das Vorhandensein von Nationalmannschaften. Der Tatbestand erfasst Athleten unabhängig davon, ob sie in in- oder ausländischen organisatorischen Strukturen der genannten Art ihren Sport betreiben, was Absatz 3 nochmals klarstellt.

Ergänzend werden die Personen erfasst, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielen. Dabei stellt Einkommen nicht auf die gesamtwirtschaftliche Situation des jeweiligen Sportlers oder auf die Höhe der Bezüge ab. Erfasst sind regelmäßige wirtschaftliche Zuwendungen, die über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen. Beispiel hierfür sind die deutschen Regionalligen im Fußball, in denen die Sportler Vertragsamateureverträge abschließen und hieraus monatliche Gelder beziehen. Auf die Höhe der Bezüge kommt es dabei nicht an.

Es kann zu Überschneidungen der Tätergruppen kommen, wenn Athleten aus nationalen Sportkadern, aus Mannschaften nationaler Ligen oder Nationalmannschaften zugleich aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielen.

Zu Absatz 1

Die Strafbarkeit nach Absatz 1 setzt die Teilnahme an einem Wettkampf des organisierten Sports voraus. Dies erfordert, dass der Wettkampf unter der Organisationshoheit des jeweils zuständigen Sportfachverbandes stattfindet. Nicht dagegen erfasst der Tatbestand rein privat veranstaltete Turniere.

Der Sportler muss nach Absatz 1 Alternative 1 ein Dopingmittel oder eines seiner Metabolite oder Marker im Körper haben. "Marker" ist eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, die die Anwendung eines Dopingmittels anzeigen, "Metabolit" ein Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Dopingmittel sind hierbei nach der Definition des § 1 Absatz 1 sämtliche in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffe und Zubereitungen von Stoffen.

Auch wenn dieses Gesetz nicht auf den inhaltlich mit der WADA-Verbotsliste übereinstimmenden Anhang des Übereinkommens gegen Doping verweist, sind deren Wertungen bei der Ausgestaltung des Straftatbestandes des Dopingbetrugs zu berücksichtigen. Sämtliche in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Stoffe sind auch nach der WADA-Verbotsliste im Wettkampf verboten (diejenigen nach den Ziffern A) VII. bis X. nur im Wettkampf, die anderen auch im Training), so dass die Bezugnahme auf sie in § 3 Absatz 1 insoweit zu einem Gleichlauf führt. Soweit

die WADA-Verbotsliste dagegen für bestimmte Sportarten weitere Verbote aufstellt (Alkohol und Betablocker) sind diese von § 3 nicht erfasst. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Regelverstöße in einzelnen Sportarten zu sanktionieren. Vielmehr ist Ziel des Sportschutzgesetzes, sportartenübergreifend ein effektives Strafrecht gegen Doping zu schaffen. (s. hierzu im Einzelnen bereits oben Zu § 1 Absatz 1).

Weitere Tatbestandsalternative des Absatzes 1 ist, dass der Täter unter Anwendung einer Dopingmethode am Wettkampf teilnimmt. Durch die Formulierung "unter" wird vermieden, auf eine Teilnahme "nach" oder "zeitnah nach" der Anwendung der Methode abzustellen und damit in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz zu geraten. Zudem führt dies zu stimmigen Ergebnissen mit Absatz 2, dessen Anwendungsbereich die Phase außerhalb des Wettkampfs umfasst und auf die Anwendung als Tathandlung abstellt, während Absatz 1 die gedopte Wettkampfteilnahme sanktioniert.

Die für beide Tatbestandsvarianten vorausgesetzte Zweckbestimmung "zu Dopingzwecken im Sport" schließt die Fälle von der Strafbarkeit aus, in denen das Dopingmittel, der Metabolit oder der Marker aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herührt. Für die Strafbarkeit ist nicht entscheidend, ob dem Sportler eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE - Therapeutic Use Exemption) erteilt wurde. Deren Vorliegen oder Fehlen kann allerdings als Indiz im Rahmen der Beweisführung Bedeutung gewinnen.

Das Merkmal "zu Dopingzwecken im Sport" wirkt auch als Korrektiv in den Fällen, in denen dem Athleten das Vorhandensein eines Stoffes im Körper nachgewiesen wird, der körpereigen ist. Im Rahmen des Nachweises der Zweckbestimmung ist die Frage der "künstlichen" Zuführung oder Erzeugung zu klären.

Der Täter muss vorsätzlich handeln. Dazu gehört auch das Vorhandensein der relevanten Stoffe im Körper. Hierfür genügt bedingter Vorsatz, von dem insbesondere dann auszugehen ist, wenn der Täter vor dem oder im Wettkampf entsprechende Dopingmittel angewendet hat und er nicht sicher von einem vollständigen Abbau ausgehen konnte.

Zu Absatz 2

Eine Beschränkung des Dopingbetrugs allein auf die Wettkampfteilnahme, damit auf die Tatbegehungen des Absatzes 1, würde an den Realitäten des Dopings im Spitzensport vorbeigehen. Doping findet überwiegend in der Wettkampfvorbereitung statt. Die hierdurch erzielten Trainingseffekte werden in den Wettkampf eingetragen und dort genutzt. Wäre der Straftatbestand alleine auf die gedopte Wettkampfteilnahme beschränkt, würde die Strafbarkeit davon abhängen, wann genau der Athlet die Dopingmittel abgesetzt hat, wobei hier wiederum der Athlet profitieren würde, der eine besondere Sachkunde hat oder besonders sachkundig beraten ist. Dieses Ergebnis wäre im höchsten Maße unbefriedigend.

Eine bloße Konsumstrafbarkeit stieße allerdings an verfassungsrechtliche Grenzen und stünde im Widerspruch zur Wertung des BtMG, nach dem der reine Konsum straflos ist. Dadurch, dass die Strafbarkeit jedoch an die besondere Zweckbestimmung anknüpft, nach der sich der Täter durch die Anwendung des Dopings in einem organisierten sportlichen Wettkampf einen unlauteren Vorteil verschaffen will, tritt zur Selbstschädigung ein schützenswerter Strafzweck hinzu, der ein Einschreiten des Staates über das Strafrecht zulässt. Zur Strafbarkeit selbstschädigenden Verhaltens s.o. Zu § 2 Absatz 1 Nummer 4.

Der durch das Doping angestrebte Vorteil im Wettkampf muss unlauter sein. Angelehnt an die Auslegung des Merkmals in § 299 StGB meint "unlauter" hier eine Eignung, die konkurrierenden Athleten durch Umgehung der Regeln des Wettbewerbs zu schädigen (s. hierzu Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Aufl., § 299 Rn 16).

Auch in Absatz 2 finden hinsichtlich der strafbewehrten Stoffe die Wertungen der WADA-Verbotsliste Eingang. Eine uneingeschränkte Verweisung auf die Anlage zu diesem Gesetz hätte zur Folge, dass auch die Anwendung von Stoffen, die nach WADA-Verbotsliste nur im Wettkampf verboten sind (praxisrelevant sind hier vor allem die Stimulanzien) der Strafbarkeit unterliegen würden. Um dies zu vermeiden, verweist Absatz 2 allein auf die Stoffe der Anlage Ziffern A) I. bis VI., die nach WADA-Verbotsliste jederzeit und damit auch im Training und in der Wettkampfvorbereitung verboten sind (s. hierzu Definition § 1 Absatz 1 letzter Halbsatz). Hinsichtlich der Dopingmethoden ist eine Differenzierung entbehrlich.

Die Subsidiaritätsklausel des Absatzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Doping ein einheitlicher Prozess ist und damit die Anwendung eines Dopingmittels in der Wettkampfvorbereitung durch eine entsprechende Langzeitwirkung zu einem Vorhandensein im Körper beim Wettkampf und damit zu einer Strafbarkeit nach Absatz 1 führen kann. Um künstlich anmutende Konstruktionen der Konkurrenzen wie die natürliche Handlungseinheit zu vermeiden, tritt eine Strafbarkeit nach Absatz 2 zurück, wenn bereits die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Tatbestände der Absätze 1 und 2 Athleten unabhängig davon erfassen, ob sie im In- oder Ausland einem nationalen Sportkader, einer Mannschaft einer nationalen Liga oder einer Nationalmannschaft zugehörig sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den Schutzbereich des § 3 fest und stellt klar, dass der sportliche Wettkampf generell geschützt ist. Der Straftatbestand dient danach in beiden Varianten der Absätze 1 und 2 dem Schutze sowohl des in- als auch des ausländischen Wettbewerbs.

Die Einbeziehung auch des ausländischen Wettbewerbs in den Tatbestand bewirkt jedoch nur dessen grundsätzliche Öffnung für Auslandstaten. Ob § 3 im Einzelfall einen Sachverhalt mit Auslandsberührung erfasst, richtet sich zusätzlich nach dem Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB (s. hierzu Fischer Strafgesetzbuch, 61. Aufl., § 3 Rn 4 - 11, § 7 Rh 7a; Leipziger Kommentar StGB, 12. Aufl., § 3 Rn 271-293, § 7 Rn 31). Relevant wird hier insbesondere § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB sein, nach dem eine Auslandstat dann dem deutschen Strafrecht unterfällt, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist.

Der Tatbestand des Absatzes 2 kann durch den Bezug in der Zweckbestimmung auf ausländische Wettkämpfe Fälle erfassen, in denen die gedopte Teilnahme an einem Wettkampf im Ausland mangels Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 3 ff. StGB nicht dem deutschen Strafrecht unterliegt, in denen jedoch in der Wettkampfvorbereitung im Inland Doping angewendet wurde.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist der Versuch der Tatbegehungen des Absatzes 1 strafbar. Die Regelung wird keinen weiten Anwendungsbereich haben. Zu denken ist etwa an den Fall, dass der Sportler unmittelbar vor dem Start wegen Verdachts auf Doping ausgeschlossen wird. Sie ist aber auch nicht im Hinblick auf Absatz 2 entbehrlich. Denn die Anwendung der Stoffe A) Ziffern VII bis X., namentlich der Stimulanzien, außerhalb des Wettkampfes unterfällt nicht der Strafbarkeit des Absatzes 2.

Eine Versuchsstrafbarkeit des Absatzes 2 ist angesichts der Vorverlagerung der Strafbarkeit in die Trainingsphase entbehrlich.

Zu Absatz 6

Die Strafzumessungsregel nach Absatz 6 bedroht gewerbs- und bandenmäßiges Verhalten mit in der Regel höherer Strafe. Dem soll der Fall gleichgestellt werden, dass sich die Tat auf einen Vermögensvorteil großen Ausmaßes bezieht. Zur Auslegung können Rechtsprechung und Literatur zu den Strafvorschriften herangezogen werden, die diese Merkmale schon verwenden (zum Beispiel § 300 Satz 2 Nummer 1 StGB).

Zu § 4 (Bestechlichkeit und Bestechung im Sport)

§ 4 stellt die Bestechlichkeit und Bestechung im Sport unter Strafe. Der Aufbau und die Gesetzesfassung orientieren sich am Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB).

§ 4 schützt den sportlichen Wettbewerb (s. zu diesem Rechtsgut ausführlich oben Zu § 3).

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Fallkonstellationen der Manipulationen von Sportwettkämpfen kombiniert mit dem Abschluss von Sportwetten von der derzeitigen Rechtslage nur unzureichend erfasst werden. Der allgemeine Betrugstatbestand weist in diesen Fällen erhebliche Probleme rechtlicher und tatsächlicher Art auf. Zudem können hiernach die den Wettkampf unmittelbar vor Ort manipulierenden Beteiligten in der Regel allenfalls als Gehilfen strafrechtlich ver-

folgt werden. Fälle einer Bestechung im Sport werden zudem nicht durch § 299 StGB erfasst, weil die Leistung eines Sportlers durch den Vorteilsgeber nicht im Sinne dieser Vorschrift "bezogen" wird.

Diese Lücken sind daher durch eigenständige, sportspezifische Korruptionstatbestände zu schließen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erreicht die notwendige Beschränkung des Tatbestandes auf solche Handlungen, die den Wettbewerb im Spitzensport gefährden, über eine Vorgabe in der Unrechtsvereinbarung, nach der als Gegenleistung für den Vorteil ein Verhalten vorsehen muss, das durch den Sportler, Trainer oder Schiedsrichter in einem Wettkampf des organisierten Profisports vorzunehmen ist.

Ein Gleichlauf der Tät ereigenschaften für den Dopingbetrug des § 3 Absatz 1 und die Korruptionstatbestände des § 4 ist angesichts der strukturellen Unterschiede der Delikte nicht naheliegend. Tathandlung des § 3 Absatz 1 ist die Wettbewerbsbeteiligung, während die relevante Handlung in § 4 Absatz 1 dieser vorgelagert ist (Fordern / Versprechenlassen / Annehmen einer Gegenleistung für zukünftiges Tun). Hier findet sich das den Wettkampf manipulierende Verhalten allein in der Unrechtsvereinbarung wieder. Die Manipulationen von Spielen und Wettkämpfen zeichnen sich dadurch aus, dass die Störung des Wettbewerbs von außen kommt. Die Wettmanipulatoren "nutzen" den Wettkampfbeteiligten, um die erwünschte Verschiebung des Wettbewerbs zu erreichen. Hier ist die Regel, dass der bestochene Spieler "schwächer" gemacht wird, dass er konträr dem Leistungsprinzip handelt. Beim Doping dagegen ist Ziel des Athleten, sich "stärker" zu machen und auf diese Weise den Wettbewerb zu verzerren. Der Manipulator von Spielen handelt aus wettbewerbsfremden Motiven, zumeist um sich finanziell zu bereichern. Dagegen hat der Sportler beim Doping ein Eigeninteresse am für ihn günstigen Ausgang des Wettkampfs.

Die bisherigen Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden mit der Verschiebung von Spielen haben gezeigt, dass sich die Wettmanipulatoren gerade nicht den finanzstarken Topathleten als "Mittel" zur Störung des Wettkampfs aussuchen, sondern oftmals einen "schwachen", finanziell bedürftigen Sportler, der vor diesem Hintergrund empfänglich für Korruption ist. Eine zu weitgehende Einschränkung

des Täterkreises würde hier daher an den Realitäten der Spielmanipulationen vorbeigehen. Dies gilt insbesondere auch für den Spiegeltatbestand der Bestechung im Sport des Absatzes 2, da es für den Vorsatz des Bestechers allein relevant ist, ein bestimmtes Spiel zu manipulieren. Welche konkreten Eigenschaften der Bestochene aufweist, wird für ihn in aller Regel unerheblich sein, außer sie spielen für die Empfänglichkeit des Betroffenen für Korruption eine Rolle.

Um den Tatbestand jedoch nicht uferlos werden zu lassen, ist er auf die Manipulation von Wettkämpfen ab einem qualitativ hochwertigen Niveau zu beschränken. Hier sind nunmehr die für § 3 angeführten Wertungen heranzuziehen und die Wettbewerbe zu erfassen, an denen die in § 3 genannten Gruppen an Athleten teilnehmen. Umfasst sind hiervon insbesondere auch Spiele der Regionalliga des Fußballs, die nach den Erfahrungen der Wettskandale aus 2005 und 2009 besonders anfällig für Verschiebungen sind (über die Personen, die aus ihrer sportlichen Betätigung ein regelmäßiges Einkommen erzielen).

In der Praxis wird die Unterscheidung zwischen den Täterdefinitionen des § 3 und den wettkampfbezogenen Einschränkungen des § 4 in den wenigsten Fällen relevant sein.

Soweit Spielmanipulationen unterhalb des definierten Wettkampflevels stattfinden, kann für die Manipulatoren vor Ort gegebenenfalls eine Strafbarkeit der Beihilfe zum Betrug - wie bereits nach jetziger Rechtslage grundsätzlich möglich - in Betracht kommen.

Tathandlung ist - wie bei § 299 StGB - das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils. Vorteil ist auch hier alles, was die Lage des Empfängers in irgendeiner Weise verbessert und auf das er keinen Anspruch hat. Erfasst sind materielle, aber auch immaterielle Vorteile und Dritt Vorteile. Zur Auslegung können Rechtsprechung und Literatur zu § 299 StGB herangezogen werden.

Den Vorteil muss der Täter als Gegenleistung für eine künftige unlautere Einflussnahme auf das Wettkampfgeschehen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Nicht erforderlich ist, dass die künftige Einflussnahme in ihrer konkreten Gestalt in allen Einzelheiten feststeht. Eine unspezifische Zuwendung ohne Bezug zu einer bestimmten Einflussnahme reicht aber ebenso wenig aus wie Zuwendun-

gen zur Belohnung von in der Vergangenheit liegenden Einflussnahmen, wenn diese nicht ihrerseits Gegenstand der Unrechtsvereinbarung waren.

Unter Beeinflussung ist eine Einwirkung zu verstehen, die zumindest geeignet ist, Auswirkungen auf das Ergebnis oder den Verlauf eines sportlichen Wettkampfes zu haben. Nicht erforderlich ist, dass die vereinbarte Einflussnahme abgesehen von ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit dem Wettkampfgeschehen spezifische, von der Sportart abhängende Regeln des jeweiligen Wettkampfs verletzt oder gar zu einer objektiven Schädigung eines Teilnehmers des Wettkampfs oder eines Dritten führt.

Die geplante Einflussnahme muss in unlauterer Weise erfolgen. Hiervon wird nur die Vereinbarung einer sachwidrigen Einflussnahme auf das Wettkampfgeschehen erfasst. So ist das Inaussichtstellen von Prämien für Erfolge im Wettkampf durch Sponsoren oder den Arbeitgeber des Sportlers kein sachwidriges oder sozialinadäquates Motiv. Das unlautere Handeln setzt keine Pflichtwidrigkeit voraus, es muss also zum Beispiel nicht eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten des Sportlers gegenüber einem Sportverein als Arbeitgeber vorsehen.

Ferner impliziert der Begriff der Unlauterbarkeit wie schon der Begriff der Beeinflussung keine Verletzung spezifischer Wettkampffregeln, so wie umgekehrt eine Regelverletzung allein noch keine Unlauterbarkeit begründet. Die Einflussnahme ist vielmehr dann unlauter, wenn sie sich nicht an sachlichen Erwägungen hinsichtlich der Erfordernisse des Wettkampfgeschehens orientiert bzw. wenn ihr eine sachwidrige Verknüpfung mit außersportlichen Umständen zugrunde liegt. Hierunter fällt etwa die Situation, dass Spieler einer Mannschaft nach ihrem Führungstor mit Blick auf laufende Wetten ernsthafte Versuche unterlassen, ein weiteres Tor zu erzielen. Dagegen ist keine Unlauterkeit gegeben, wenn sich die Spieler in gleicher Situation lediglich für ein schweres Spiel in naher Zukunft schonen wollen. Zur Strafbarkeit führt also nur die außersportlichen Zwecken dienende Manipulation unabhängig davon, ob es sich um eine Regelverletzung handelt oder nicht. Eine Regelverletzung ist nicht unlauter, wenn sie als sportimmanentes Verhalten lediglich dem Ziel eines besseren Abschneidens im Wettbewerb dient (vgl. zu dieser Unterscheidung zum Beispiel Reinhart in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Hrsg., Praxishandbuch Sportrecht 2007, 8. Teil, Rn 152).

Der Tatbestand erfordert vorsätzliches Handeln, wobei bedingter Vorsatz genügt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die (aktive) Bestechung eines Sportlers, Trainers eines Sportlers oder Schiedsrichters unter Strafe. Vorbild ist § 299 Absatz 2 StGB. Täter der Bestechung kann jedermann sein. Der Täterkreis ist insbesondere nicht auf andere Wettkampfbeteiligte oder Personen, die in deren Interesse handeln, beschränkt. Die Vorschrift setzt auch nicht voraus, dass der Täter zu Zwecken des Wettkampfes handelt.

Auch in Absatz 2 muss sich die geschlossene bzw. durch den Täter intendierte Unrechtsvereinbarung darauf beziehen, dass der Vorteilsempfänger seine Gegenleistung als Sportler, Trainer eines Sportlers oder Schiedsrichter in einem Wettkampf des organisierten Sports der genannten Art erbringt.

Tathandlung ist das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils. Zur Auslegung dieser Begriffe kann die Rechtsprechung und Literatur zu § 299 Absatz 2 StGB Anwendung finden.

Hinsichtlich der weiteren Tatbestandsmerkmale gelten die Ausführungen zu Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt klar, dass § 4 nicht nur Handlungen mit Bezug auf inländische Wettkämpfe erfasst, sondern dass der sportliche Wettbewerb generell geschützt ist (s. hierzu bereits oben Zu § 3 Absatz 4)

Ob deutsches Strafrecht Anwendung findet, ist nach den allgemeinen Regelungen der §§ 3 ff. StGB zu bestimmen. Tatort des § 4 im Sinne des § 9 Absatz 1 StGB ist neben dem Ort, an dem eine auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtete Erklärung abgegeben wird oder zugeht, auch der Ort, an welchem der Vorteil geleistet oder empfangen wird.

Zu Absatz 4

Die Strafzumessungsregel nach Absatz 4 bedroht den Fall, dass sich die Tat auf einen Vermögensvorteil großen Ausmaßes bezieht, sowie gewerbs- und banden-

mäßiges Verhalten mit in der Regel höherer Strafe. Zur Auslegung können Rechtsprechung und Literatur zu den Strafvorschriften herangezogen werden, die diese Merkmale schon verwenden (zum Beispiel § 300 Satz 2 StGB).

Zu § 5 (Strafmilderung oder Absehen von Strafe - "Kronzeugenregelung")

Mit § 5 schafft der Gesetzentwurf eine sportspezifische "Kronzeugenregelung" für alle Straftaten nach diesem Gesetz. Die Vergünstigungsmöglichkeiten beziehen sich danach nicht nur auf Dopingstraftaten nach §§ 2 und 3, sondern auch auf die Strafvorschriften gegen Spielmanipulationen nach § 4.

Die Kronzeugenregelung orientiert sich in ihrer konkreten Ausgestaltung an dem Vorbild des § 31 BtMG, der zu beachtlichen Aufklärungserfolgen verholfen hat und in der Praxis der Verfolgung von Betäubungsmittelstraftaten nicht mehr wegzudenken ist.

Die Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden haben gezeigt, wie schwierig es ist, aus der Szene des Profisports Hinweise und Informationen zu Doping und Manipulationen zu bekommen. Doping spielt sich ebenso wie korruptives Verhalten in einem abgeschotteten Bereich ab. Das fehlende Unrechtsbewusstsein innerhalb der Szene, die Abkapselung gegenüber der als feindlich angesehenen Außenwelt sowie die vorherrschende Angst, als „Verräter“ in die Isolation verbannt und der Existenz beraubt zu werden, erschwert es den Ermittlungsbehörden, Kontakte zu Informanten herstellen und diese auch für verfahrensverwertbare Hinweise nutzen zu können.

Zwar bietet § 46b StGB bereits eine Reaktionspalette für geleistete Aufklärungs- und Präventionshilfe. Diese Vorschrift ist aufgrund ihrer engen Voraussetzungen jedoch nicht auf die Straftaten nach den §§ 2 Absatz 1, 2 und 3, 3 Absatz 1, 2 und 6, 4 Absatz 1 und 2 anwendbar, die Vergehenstatbestände mit einer nicht im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe darstellen. Auch für diesen Deliktsbereich sollte ein über die im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB allgemein zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinausgehender Anreiz geschaffen werden, mit den Ermittlungsbehörden zusammenzuarbeiten. Zu denken ist hierbei insbesondere an den Sportler, bei dem Dopingmittel oder -wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport sichergestellt werden oder dem vereinzelte, noch nicht als gewerbsmäßig zu

qualifizierende Absatzhandlungen zur Last liegen. Seine Aussagebereitschaft könnte maßgeblich dazu beitragen, die kriminellen Verflechtungen seines Umfeldes aufzudecken.

Von einer Kronzeugenregelung vergleichbar § 31 BtMG wird zudem eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung ausgehen.

Zu § 6 (Erweiterter Verfall und Einziehung)

§ 6 regelt die Anwendbarkeit der Vorschriften des StGB über den erweiterten Verfall (§ 73d StGB) und die Einziehung (§ 74a StGB) auf die Straftatbestände dieses Gesetzes. Hinsichtlich der Auswahl der unter Nummer 1 genannten Vorschriften orientiert sich der Entwurf an der Ausgestaltung der §§ 33 BtMG, 302 StGB.

Zur Anlage

Die Anlage zu diesem Gesetz listet für alle Doping-Straftatbestände zusammenfassend die strafbewehrten Stoffe und Methoden auf. Sie orientiert sich dabei an der WADA-Verbotsliste 2014.

Soweit die WADA-Verbotsliste generalklauselartige Formulierungen und Öffnungsklauseln enthält, wurden diese mit Blick auf den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nur soweit übernommen, als sie pharmakologisch klar sind und eine eindeutige Subsumption einzelner Stoffe zulassen.

Auch die Oberbegriffe für Stoffe oder Stoffgruppen sind - soweit sie in die Anlage dieses Gesetzes übernommen wurden - pharmakologisch klar definiert, so dass ausreichend bestimmt ist, welche Stoffe umfasst sind.

Soweit die WADA-Verbotsliste Einschränkungen ihrer Verbote zum Beispiel durch die im Urin gemessene Konzentration (Bsp. spezifische Stimulanzien, Beta-2-Agonisten) vornimmt, geht sie dabei entweder vom Fehlen einer leistungssteigernden Wirkung aus oder trägt durch Festlegung von Nachweisgrenzen den Möglichkeiten der Labore Rechnung. In beiden Fällen haben diese Wertungen im Rahmen der Würdigung entsprechender Befunde auch bei der Strafverfolgung

wegen Dopingbetrugs Berücksichtigung zu finden. Kleinstbefunde können hier also bei den entsprechenden Stoffen mangels Vorliegens der Zweckbestimmung "zu Dopingzwecken im Sport" zur Strafflosigkeit führen. Dies gilt in vergleichbarer Weise für die Stoffe CG und LH (s. A) III. Nummer 2), die nach WADA-Verbotsliste nur für Männer verboten sind. Eine Anwendung dieser Stoffe zum Zwecke des Dopings ist bei Frauen nicht sinnvoll, so dass hier in der Regel vom Fehlen der Zweckbestimmung auszugehen wäre. Ausdrücklicher Einschränkungen dieser Stoffe in der Anlage zu diesem Gesetz bedarf es daher nicht.

Die nach der Verbotsliste nur in bestimmten Sportarten verbotenen Stoffe werden in der Anlage nicht aufgenommen. Eine Differenzierung der Strafverfolgung nach Sportart ist nicht praktikabel. Auf die Ausführungen oben Zu § 1 Zu Absatz 1 wird Bezug genommen

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

§ 100a Absatz 2 Nummer 3 wird an die Heraustrennung des Dopingstrafrechts aus dem Arzneimittelgesetz angepasst. Zudem werden sämtliche Dopingverbrechenstatbestände und die besonders schweren Fälle der gewerbs- und bandenmäßigen Begehung der §§ 3 und 4 in den Anwendungsbereich mit einbezogen.

Dies gilt ausdrücklich auch für § 2 Absatz 6 Nummer 1, obwohl es hierbei zu einer Abweichung zu § 100a Absatz 2 Nummer 7 und den dort genannten Betäubungsmittel-Katalogtaten kommt (es werden nur die Verbrechenstatbestände des § 30 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4, nicht aber § 30 Absatz 1 Nummer 3 aufgelistet). Es ist nicht gerechtfertigt, die Ermittlungsmöglichkeiten gerade bei Vorliegen eines Verdachts auf das durch den Eintritt der schweren Folge besonders gravierende Verbrechen (Mindeststrafrahmen 2 Jahre) einzuschränken, während Telekommunikationsmaßnahmen bei Verbrechen mit einem Mindeststrafrahmen von 1 Jahr möglich sein sollen. Ein organisierter Hintergrund, auf den die Strafverfolgungsbehörden nur mit verdeckten Maßnahmen angemessen und effektiv reagieren können, ist bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Verbrechen nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 ebenso zu vermuten wie bei § 2 Absatz 5 und 6 Nummer 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Artikel 3 ergänzt den Vortatenkatalog des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB um die Dopingvergehenstatbestände dieses Gesetzes, die sich - vergleichbar § 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG für den Verkehr mit Betäubungsmitteln - auf den Verkehr mit Dopingmitteln und -wirkstoffen beziehen. Damit sind zugleich alle besonders schweren Fälle des § 2 Absatz 1 (s. § 2 Absatz 4) Vortaten im Sinne des § 261 StGB. Die Verbrechenstatbestände dieses Gesetzes sind bereits über § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB erfasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Das Dopingstrafrecht wird vollständig und umfassend in diesem Gesetz kodifiziert. Daher sind alle dopingspezifischen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes zu streichen. Zudem sind Folgeänderungen der Streichungen vorzunehmen.

Zu Artikel 5 (Einschränkung von Grundrechten)

Der Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (Artikel 2). Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 6 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.